Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Thüringen

1991 | Ausgegeben zu Erfurt, den 5. August 1991 | Nr. 16

	Inhalt	Seite
31.07.1991	**Thüringer Privatrundfunkgesetz(TPRG)**	255
31.07.1991	**Thüringer Pressegesetz(TPG)**	271
31.07.1991	**Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG)**	273
31.07.1991	**Gesetz über den Thüringer Rechnungshof und zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung**	282
19.07.1991	Zuständigkeit der einzelnen Minister nach § 13 Abs. 1 der Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen	285

Thüringer Privatrundfunkgesetz (TPRG) Vom 31. Juli 1991

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Zuordnung von Frequenzen

ZWEITER TEIL
Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt
Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern

§ 4 Zulassungspflicht
§ 5 Zulassungsverfahren
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen
§ 7 Inhalt der Zulassung
§ 8 Mitwirkungspflichten
§ 9 Auswahlgrundsätze bei beschränkter Übertragungskapazität
§ 10 Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

Zweiter Abschnitt
Anforderungen an die Rundfunkprogramme

§ 11 Rundfunkversorgung
§ 12 Europäische Produktionen; Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen im Fernsehen
§ 13 Programmgrundsätze
§ 14 Grundsätze der Vielfaltssicherung
§ 15 Außenpluraler Rundfunk
§ 16 Binnenpluraler Rundfunk
§ 17 Ausschluß mehrfacher Programmträgerschaft
§ 18 Sendung von lokalen und regionalen Beiträgen
§ 19 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Dritter Abschnitt
Besondere Pflichten und Informationsrechte der Veranstalter

§ 20 Programmverantwortung
§ 21 Informationsrechte der Veranstalter
§ 22 Auskunftspflichten
§ 23 Aufzeichnungspflichten
§ 24 Gegendarstellung
§ 25 Verlautbarungsrecht
§ 26 Sendezeit für Dritte

Vierter Abschnitt
Finanzierung des privaten Rundfunks

§ 27 Formen und Grundsatz der Finanzierung
§ 28 Inhalte der Werbung; Verbreitung der Werbung
§ 29 Einfügung der Werbung; Schutz vor ausländischen Werbesendungen
§ 30 Dauer der Werbung; Fernseheinkauf
§ 31 Sponsoring
§ 32 Durchführung
§ 33 Finanzierung durch Entgelte

Fünfter Abschnitt
Fernsehtext

§ 34 Fernsehtext

Sechster Abschnitt
Offener Kanal

§ 35 Grundsatz
§ 36 Nutzungsbedingungen

Siebter Abschnitt
Weiterverbreitung herangeführter Rundfunkprogramme

§ 37 Grundsatz
§ 38 Rangfolge
§ 39 Ausländische Programme
§ 40 Anzeige- und Auskunftspflichten
§ 41 Beanstandung
§ 42 Untersagung
§ 43 Urheberrecht

Achter Abschnitt
Thüringer Landesanstalt für privaten Rundfunk

§ 44 Rechtsform und Organe
§ 45 Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung
§ 46 Beschlüsse
§ 47 Zuständigkeit der Versammlung

§ 48 Ausschüsse
§ 49 Wahl des Direktors
§ 50 Unvereinbarkeiten
§ 51 Zuständigkeit des Direktors
§ 52 Bedienstete der Landesanstalt
§ 53 Finanzierung der Landesanstalt
§ 54 Wirtschaftsführung, Haushalts- und Rechnungswesen
§ 55 Rechtsaufsicht

Neunter Abschnitt
Datenschutz

§ 56 Geltung der allgemeinen Datenschutzvorschriften
§ 57 Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistisch-redaktionelle Zwecke
§ 58 Datengeheimnis
§ 59 Technische und organisatorische Maßnahmen im Bereich des privaten Rundfunks
§ 60 Schutz personenbezogener Verbindungs- und Abrechnungsdaten
§ 61 Datenschutzkontrolle

Zehnter Abschnitt
Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 62 Bußgeldvorschriften
§ 63 Aufbau der Landesanstalt
§ 64 Revisionsklausel
§ 65 Inkrafttreten

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung privaten Rundfunks (Hörfunk, Fernsehen und Fernsehtext), für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und für die Zuordnung von Frequenzen an die Landesanstalt, den Mitteldeutschen Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Veranstaltung und Weiterverbreitung von Sendungen mittels einer Kabelanlage, wenn:
1. sie sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex (Messen) beschränken und im funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen oder
2. mit ihnen lediglich bis zu 100 Wohneinheiten in einem Gebäude oder einem zusammengehörigen Gebäudekomplex versorgt werden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist:
1. Rundfunk: die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters,
2. Rundfunkprogramm (Programm): eine planvolle und zeitlich geordnete Folge von Rundfunksendungen eines Veranstalters,
3. Rundfunkveranstalter: wer ein Rundfunkprogramm unter eigener Verantwortung gestaltet und verbreitet,
4. Anbietergemeinschaft: Zusammenschluß von Einzelanbietern zur gemeinsamen Veranstaltung eines Rundfunkprogramms,
5. Sendung: ein einzelner, inhaltlich zusammenhängender, in sich geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms,
6. Vollprogramm: ein täglich mindestens fünf Stunden verbreitetes Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Programms bilden; Zeiten für Fensterprogramme bleiben dabei unberücksichtigt,
7. Fensterprogramm: zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm, das im Rahmen eines weitreichenden Programms als Landesregional- oder Lokalfenster verbreitet wird,
8. Spartenprogramm: ein Rundfunkprogramm, das einen im wesentlichen gleichartigen Inhalt hat oder mehrere solcher gleichartigen Inhalte verbindet,
9. Programmschema: eine nach Wochentagen gegliederte Übersicht für die Verteilung der Sendezeit auf die einzelnen Programmbereiche.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind:
1. Programmarten: Hörfunk, Fernsehen und Fernsehtext,
2. Programmkategorie: Vollprogramme, Fensterprogramme und Spartenprogramme,
3. gleichartige Programme: Programme, die nach ihrem Empfängerkreis und ihrem Zuschnitt vergleichbar sind (lokale und regionale Programme, landesweite Programme oder bundesweite Programme),
4. Verbreitungsgebiete: das Land Thüringen oder ein bestimmter Landesteil, das terrestrisch mit einem Kabelnetz oder dem Teil eines Kabelnetzes oder mit mehreren Kabelnetzen versorgte Gebiet,
5. Übertragungstechniken: die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender, die drahtlose Verbreitung durch Satelliten und die leitungsgebundene Verbreitung durch Kabelanlagen,
6. Übertragungskapazitäten: terrestrische Frequenzen, Satellitenfrequenzen und Kabelkanäle,
7. Landesanstalt: die Thüringer Landesanstalt für privaten Rundfunk,
8. Oberste Landesbehörde: die Thüringer Staatskanzlei.

§ 3
Zuordnung von Frequenzen

(1) Durch die zur Verfügung stehenden Frequenzen sind:
1. die Grundversorgung Thüringens durch den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) sicherzustellen und
2. neben den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch publizistisch wirksame Programme privater Rundfunkveranstalter zu ermöglichen.

(2) Die Grundversorgung nach Absatz 1 Nr. 1 erfolgt durch das terrestrisch verbreitete Fernsehprogramm des ZDF und durch die im Staatsvertrag über den MDR vorgesehenen Programme des MDR sowie durch weitere Rundfunkprogramme dieser

Anstalten, soweit diese im Rahmen der weiteren Entwicklung des Rundfunkwesens zur Grundversorgung der Bevölkerung Thüringens erforderlich werden.

(3) Die Zuordnung muß im Hörfunk gewährleisten:
1. die Grundversorgung mit drei landesweiten Hörfunkprogrammen auf der Grundlage des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk, von denen zwei auf die Staatsvertragsländer auseinanderschaltbar sein müssen;
2. die flächendeckende Versorgung des Landes mit mindestens einem landesweiten Hörfunkprogramm eines privaten Veranstalters.

(4) Die Zuordnung muß im Fernsehen gewährleisten:
1. die Grundversorgung mit zwei auf die Staatsvertragsländer auseinanderschaltbaren Fernsehprogrammen auf der Grundlage des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk und einem auf der Grundlage des ZDF-Staatsvertrages veranstalteten Programms des ZDF;
2. die flächenhafte Versorgung des Landes mit mindestens zwei Fernsehvollprogrammen privater Veranstalter, einschließlich der im § 11 Abs. 3 vorgesehenen Regionalisierung.

(5) Im übrigen sollen durch die Zuordnung von Frequenzen an die Landesanstalt, den MDR und das ZDF
1. Versorgungslücken für bestehende Programme geschlossen,
2. Meinungsvielfalt und publizistischer Wettbewerb gefördert und
3. dem MDR, dem ZDF und dem privaten Rundfunk die Teilhabe an neuen Übertragungs- und Programmformen ermöglicht werden.

(6) Werden dem Land Thüringen freie Frequenzen zur Verfügung gestellt, wirkt die oberste Landesbehörde darauf hin, daß sich der MDR, das ZDF und die Landesanstalt über eine Zuordnung der Frequenzen nach Maßgabe der Abätze 1 bis 5 verständigen. Hat der MDR Interesse an der Zuordnung einer Frequenz, teilt er dies auch den zuständigen obersten Landesbehörden der Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt mit. Wird eine Verständigung nach Satz 1 erreicht, ordnet die Landesregierung die Frequenzen entsprechend der Verständigung der Landesanstalt, dem MDR oder dem ZDF zu; vor einer Zuordnung an den MDR führt sie das Einvernehmen mit den Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt nach dem Staatsvertrag über den MDR herbei, es sei denn, durch die Zuordnung sollen Versorgungslücken des MDR entsprechend Absatz 5 Nr. 1 geschlossen werden.

(7) Kommt keine Verständigung nach Abatz 6 Satz 1 zustande, entscheidet die Landesregierung über die Zuordnung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5; Absatz 6 Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(8) Die erstmalige vorläufige Zuordnung von Frequenzen erfolgt durch die Landesregierung außerhalb des Verfahrens nach den Absätzen 6 und 7 im Einvernehmen mit den Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt auf der Grundlage von Planungsalternativen im Benehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Kunst des Thüringer Landtags. Die Zuordnung von Frequenzen an den MDR, das ZDF und die Landesanstalt hat zeitgleich zu erfolgen.

(9) Die ersatzweise Zuordnung von technisch gleichwertigen Frequenzen ist unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 3 möglich. Als technisch gleichwertig sind Frequenzen dann zu bewerten, wenn die durch die Neuzuordnung nach Satz 1 bedingte Verringerung der technischen Reichweite 5 % nicht übersteigt.

ZWEITER TEIL
Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt
Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern

§ 4
Zulassungspflicht

(1) Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Zulassung.

(2) Wird Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet, ordnet die Landesanstalt die Einstellung der Veranstaltung an und teilt dies dem Träger der technischen Übertragungseinrichtung mit.

§ 5
Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag durch die Landesanstalt erteilt.

(2) Die Landesanstalt schreibt die ihr nach § 3 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 zugeordneten Übertragungskapazitäten für die Veranstaltung neuer Rundfunkprogramme im Staatsanzeiger für Thüringen aus. Mehrere freie Frequenzen an verschiedenen Standorten können zur Nutzung durch einen Veranstalter ausgeschrieben werden. Die Landesanstalt setzt für den Antrag auf Zulassung eine Frist von mindestens einem Monat. Anträge auf Zulassung können erst nach der Ausschreibung im Staatsanzeiger gestellt werden.

§ 6
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung setzt voraus, daß der Antragsteller:
1. unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren hat und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verwirkt hat;
2. seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann;
3. die Gewähr dafür bietet, daß er das Programm entsprechend der Zulassung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften veranstalten und verbreiten wird;
4. die studiotechnische Abwicklung des Programms im Lande Thüringen durchführt; für Veranstalter von bundesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen kann die Landesanstalt Ausnahmen zulassen.

Bei einem Antrag juristischer Personen müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.

(2) Die Zulassung darf nicht erteilt werden:
1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Kirchen und anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften im Sinne des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

2. gesetzlichen Vertretern der in Nummer 1 bezeichneten Personen des öffentlichen Rechts sowie Personen, die in leitender Stellung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser juristischen Person stehen;
3. Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften sowie Mitgliedern der Bundes- oder einer Landesregierung;
4. politischen Parteien oder Wählergruppen und von ihnen abhängige Unternehmen, Personen und Vereinigungen;
5. für Fensterprogramme: Unternehmen und Vereinigungen, die in dem dafür bestimmten Sendegebiet Tageszeitungen herausgeben oder daran beteiligt sind;
6. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten beteiligt sind oder auf deren Willensbildung sie auf andere Weise rechtlich imstande sind, wesentlich Einfluß zu nehmen, es sei denn, daß:
   a) an dem Unternehmen oder der Vereinigung auch ausländische Rundfunkveranstalter oder Unternehmen beteiligt sind und
   b) das angestrebte Programm einen internationalen Zuschnitt hat und international verbreitet werden soll;
7. Personen, die zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, sowie Mitgliedern eines Organs dieser Anstalten;
8. Personen oder Personenvereinigungen, die wegen mehrfacher Programmträgerschaft nach § 17 ausgeschlossen sind.

(3) Ist der Antragsteller eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Personenvereinigung, hat er seine Eigentumsverhältnisse und seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) offenzulegen. Dies gilt insbesondere für die Überlassung der damit verbundenen Rechte. Veränderungen während der Zulassung sind der Landesanstalt unverzüglich anzuzeigen.

(4) In dem Zulassungsantrag sind anzugeben:
1. die Programmart und die Programmkategorie,
2. die Programmdauer,
3. die Übertragungstechnik,
4. das vorgesehene Verbreitungsgebiet und
5. die Finanzierungsform.

(5) Dem Antrag sind ein Programmschema und ein Finanzierungsplan beizufügen, aus dem hervorgeht, daß der Antragsteller aufgrund seiner inneren Organisation unter Berücksichtigung des angestrebten Programmumfangs personell und finanziell in der Lage sein wird, ein Programm regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zu veranstalten.

§ 7
Inhalt der Zulassung

(1) Die Zulassung legt fest:
1. die Programmart und die Programmkategorie,
2. die Programmdauer,
3. die Übertragungstechnik,
4. die Übertragungskapazität und
5. das Verbreitungsgebiet.

(2) Die Zulassung ist entsprechend dem Antrag auf mindestens acht und höchstens zehn Jahre zu befristen; Verlängerungen um jeweils fünf Jahre sind zulässig.

(3) Die Zulassung ist nicht übertragbar.

§ 8
Mitwirkungspflichten

(1) Der Antragsteller hat der Landesanstalt alle Angaben zu machen, die zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.

(2) Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht innerhalb einer von der Landesanstalt gesetzten Frist nicht nach, kann sein Antrag abgelehnt werden.

(3) Der Antragsteller hat Änderungen bei den nach § 6 notwendigen Angaben unverzüglich mitzuteilen und die eingereichten Unterlagen erforderlichenfalls zu berichtigen oder zu ergänzen. Entsprechendes gilt für die Zeit nach der Zulassung.

§ 9
Auswahlgrundsätze bei beschränkter Übertragungskapazität

(1) Beantragen zwei oder mehrere Antragsteller, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllen, eine Zulassung als Veranstalter eines landesweiten Hörfunkprogramms (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2), wirkt die Landesanstalt auf eine Einigung der Antragsteller hin, die den Auswahlgrundsätzen des Absatzes 2 Rechnung trägt. Kommt eine derartige Einigung nicht zustande, trifft die Landesanstalt die Auswahl nach diesen Auswahlgrundsätzen.

(2) Vorrang haben Antragsteller, die gegenüber anderen Antragstellern rechtlich eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bieten, und unter diesen Anbietergemeinschaften, die bereit sind, anbietungswillige Dritte aufzunehmen. Sind Antragsteller nach Satz 1 gleich zu bewerten, erhält der den Vorrang, von dem aufgrund seiner organisatorischen, programmlichen und finanziellen Vorbereitungen am ehesten zu erwarten ist, daß er auch die Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Thüringen unter Berücksichtigung der jeweiligen landesspezifischen Besonderheiten sachgerecht darstellt.

(3) Beantragen zwei oder mehrere Antragsteller, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllen, die Zulassung zur Nutzung terrestrischer Fernsehfrequenzen (§ 11 Abs. 3) oder die Zulassung zur Nutzung von Satellitenfrequenzen (§ 11 Abs. 2), haben Antragsteller den Vorrang, die gegenüber anderen Antragstellern eine bessere Gewähr für Meinungsvielfalt und ein landesspezifisches Programmbild mit einem Fensterprogramm bieten.

(4) Wer für das von ihm geplante Programm bereits über eine Übertragungskapazität eines Satelliten verfügt, die nicht der Fernmeldehoheit der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, kann hierfür eine Zulassung nach Maßgabe dieses Gesetzes erhalten; Absatz 3 sowie § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 10
Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Landesanstalt weist die Veranstalter schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen hin, die gegen die Pflichten verstoßen, die ihnen nach diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen oder

nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so beanstandet die Landesanstalt ihn und weist zugleich auf die möglichen Folgen einer Fortdauer des Verstoßes oder eines weiteren Verstoßes nach Absatz 3 Nr. 2 hin.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn:
1. der Veranstalter die Zulassung durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung oder Drohung oder durch sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat;
2. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung nicht gegeben waren und auch nicht innerhalb einer von der Landesanstalt gesetzten Frist erfüllt werden.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn:
1. eine Erlaubnisvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 und 2 nachträglich entfällt und auch nach Aufforderung nicht erfüllt wird;
2. der Veranstalter trotz einer Beanstandung durch die Landesanstalt nach Absatz 1 einen schwerwiegenden Rechtsverstoß nicht behebt oder erneut in schwerwiegender Weise gegen das Recht verstößt.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein Programm länger als einen Monat nicht verbreitet wird.

(5) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach Absatz 2 bis 4 eintritt, nicht entschädigt. Im übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zweiter Abschnitt
Anforderungen an die Rundfunkprogramme

§ 11
Rundfunkversorgung

(1) Auf den freien UKW-Hörfunkfrequenzen ist mindestens ein ganztägiges auf landesweite Verbreitung ausgerichtetes Hörfunkprogramm anzubieten (landesweite Hörfunkprogramme). Es ist zulässig, die zugewiesenen terrestrischen Hörfunkfrequenzen bis zu einem Viertel der Sendezeit auseinanderzuschalten und unterschiedliche Sendungen zu verbreiten.

(2) Auf einem Fernsehkanal eines Fernmeldesatelliten ist vorrangig ein überregionales Fernsehvollprogramm, auf einem Hörfunkkanal eines Fernmeldesatelliten ist vorrangig ein überregionales Hörfunkvollprogramm anzubieten.

(3) Auf den freien terrestrischen Fernsehfrequenzen sind bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramme und täglich für mindestens 30 Minuten ein regionales Fensterprogramm anzubieten.

(4) Die in Kabelnetzen verfügbaren Kanäle werden für die Verbreitung und die Weiterverbreitung der terrestrisch und von Satelliten abgestrahlten Rundfunkprogramme nach dem Siebten Abschnitt genutzt. Freie Kanäle können für die Veranstaltung von Fernsehtext nach dem Fünften Abschnitt und als Offene Kanäle nach dem Sechsten Abschnitt genutzt werden.

§ 12
Europäische Produktionen; Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen im Fernsehen

(1) Zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen sollen die Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer Sendezeit europäischen Werken vorbehalten.

(2) Fernsehvollprogramme sollen einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten.

§ 13
Programmgrundsätze

(1) Für alle Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Programme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die internationale Verständigung und die Zusammengehörigkeit im vereinigten Deutschland fördern. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf sachliche Richtigkeit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(3) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.

(4) Bundesweit verbreitete Vollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(5) In den landesweiten Hörfunkprogrammen darf die Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Thüringen das in dem Zulassungsantrag angegebene Ausmaß (§ 9 Abs. 2 Satz 2) nicht unterschreiten. Landesweite Hörfunkvollprogramme haben zu einer umfassenden Information beizutragen, den besonderen Bildungsbedürfnissen in Thüringen Rechnung zu tragen, der Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. Satz 1 gilt für die Nutzer terrestrischer Fernsehfrequenzen entsprechend.

§ 14
Grundsätze der Vielfaltssicherung

(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu

Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Im binnenpluralen Rundfunk hat jedes Programm, im außenpluralen Rundfunk hat die Gesamtheit der Programme diesen Vielfaltsanforderungen zu entsprechen.

(3) Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.

§ 15
Außenpluraler Rundfunk

(1) Wer ein Hörfunk- oder Fernsehvollprogramm veranstalten will, wird zugelassen, wenn im Verbreitungsgebiet neben den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mindestens drei in der Bundesrepublik Deutschland veranstaltete, gleichartige deutschsprachige Vollprogramme der gleichen Programmart verbreitet werden, es sei denn, die Landesanstalt stellt fest, daß die Gesamtheit dieser Programme nicht den Vielfaltsanforderungen genügt.

(2) Entfällt nachträglich die Mindestzahl konkurrierender Programme oder stellt die Landesanstalt nachträglich fest, daß trotz der Mindestzahl konkurrierender Programme die Gesamtheit dieser Programme den Vielfaltsanforderungen nicht genügt, werden die Zulassungen der verbliebenen Veranstalter nach zwei Jahren widerrufen, wenn nicht zuvor die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 16 geschaffen sind. § 10 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Feststellungen der Landesanstalt werden im Staatsanzeiger für Thüringen veröffentlicht.

§ 16
Binnenpluraler Rundfunk

(1) Fehlt es an der Mindestzahl konkurrierender Programme oder stellt die Landesanstalt fest, daß trotz dieser Mindestzahl die Gesamtheit dieser Programme den Vielfaltsanforderungen nicht genügt, wird einem Rundfunkveranstalter die Zulassung nur erteilt, wenn der Veranstalter:

1. nach seiner Organisation, insbesondere durch die Bildung eines Programmbeirats aus Vertretern der im Verbreitungsgebiet wesentlichen Meinungen, nach seinem Programmschema und nach seinen Programmgrundsätzen rechtlich die Gewähr dafür bietet, daß seine Sendungen insgesamt ein ausgewogenes Meinungsbild vermitteln oder
2. als Anbietergemeinschaft organisiert ist, die durch ihre Zusammensetzung und gesellschaftsrechtlichen Regelungen einen pluralistischen Einfluß auf die Programmgestaltung gewährleistet.

(2) Die Landesanstalt bestimmt, welche im Verbreitungsgebiet wesentlichen Meinungen in jedem Fall in dem Programmbeirat vertreten sein müssen.

(3) Die Anbietergemeinschaft muß aus mindestens zehn Personen bestehen oder eine juristische Person sein, bei der zehn oder mehrere Personen Anteils- und Mitgliedschaftsrechte besitzen. Durch Vertrag oder Satzung ist auszuschließen, daß die Anteils-, Mitgliedschafts- und Stimmrechte eines Mitglieds 15 vom Hundert übersteigen. Einem Mitglied ist zuzurechnen, wer zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 15 des Aktiengesetzes oder in einer vergleichbaren Rechtsbeziehung steht. Innerhalb der Anbietergemeinschaft muß gesellschaftsrechtlich sichergestellt sein, daß ihre Mitglieder über alle grundsätzlichen Fragen der Gemeinschaft beraten und beschließen. Hierzu zählen auch:

1. Grundsatzfragen des Programms und der Programmplanung;
2. die Zustimmung zu Einstellung und Entlassung des oder der Verantwortlichen für das Gesamtprogramm.

Scheidet ein Anbieter aus der als Rundfunkveranstalter zugelassenen Anbietergemeinschaft aus, bedarf die Übertragung seines Anteils auf einen anderen Anbieter für die Ausübung der aus der Übertragung folgenden Rechte der Bestätigung durch die Landesanstalt. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn durch die Übertragung des Anteils die Meinungsvielfalt nicht mehr gewährleistet ist.

(4) In regelmäßigen Abständen oder aus besonderem Anlaß wird von der Landesanstalt überprüft, ob den Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 entsprochen wird. Ist dies nicht der Fall und wird der Mangel nach Aufforderung durch die Landesanstalt nicht innerhalb von sechs Monaten behoben, wird die Zulassung widerrufen. § 10 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17
Ausschluß mehrfacher Programmträgerschaft

(1) Die Zulassung ist zu versagen:

1. wenn für das in dem Antrag angegebene Verbreitungsgebiet bereits ein anderes von dem Antragsteller veranstaltetes Voll- oder Spartenprogramm der beantragten Programmart
   a) aufgrund landesgesetzlicher Zulassung verbreitet wird,
   b) herangeführt und nach § 37 weiterverbreitet wird oder
   c) ortsüblich empfangbar ist;
2. wenn der Antragsteller in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet zu dem Inhaber einer Zulassung eines anderen Programms der gleichen Programmart im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht, auf seine Programmgestaltung in anderer Weise wesentlichen Einfluß ausüben kann oder unter einem entsprechenden Einfluß des Inhabers der Zulassung steht; der Einfluß gilt als nicht wesentlich, wenn er sich auf 10 vom Hundert der Anteils-, Mitglieds- oder Stimmrechte oder auf 10 vom Hundert des Programms beschränkt;
3. wenn der Antragsteller für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spartenprogramm in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet oder in einem wesentlichen Teil dieses Verbreitungsgebietes eine marktbeherrschende Stellung bei Tageszeitungen hat; ist eine Anbietergemeinschaft Antragsteller, sind ihre einzelnen Mitglieder ebenfalls als Antragsteller anzusehen.

(2) Verbreitet ein Veranstalter infolge eines Unternehmenszusammenschlusses oder auf sonstige Weise entgegen Absatz 1 mehrere Programme, werden die überzähligen Zulassungen widerrufen. Bei deren Auswahl sind die Wünsche der Beteiligten möglichst zu berücksichtigen. § 10 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Antragsteller hat der Landesanstalt zu belegen, daß Vorschriften der Zusammenschlußkontrolle seinem Vorhaben nicht entgegenstehen. Auf Verlangen der Landesanstalt hat er

dies durch das Anmeldeverfahren beim Bundeskartellamt nachzuweisen.

§ 18
Sendung von lokalen und regionalen Beiträgen

Werden in einem Programm Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug verbreitet, so dürfen diese nicht zu mehr als der Hälfte von einem Unternehmen zugeliefert werden, das für das Verbreitungsgebiet der Sendungen bestimmte periodisch erscheinende Druckwerke mit einem Anteil von mehr als 20 vom Hundert der Gesamtauflage aller für den Bereich bestimmten periodisch erscheinenden Druckwerke verlegt. Dieselbe Beschränkung gilt auch für ein Unternehmen, das zu einem Unternehmen nach Satz 1 im Verhältnis eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens oder eines Konzernunternehmens im Sinne des Aktienrechts steht; wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein Unternehmen nach Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen. Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Unternehmen, das der zugelassenen Anbietergemeinschaft angehört.

§ 19
Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie:
1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 Strafgesetzbuch);
2. den Krieg verherrlichen;
3. pornographisch sind (§ 184 Strafgesetzbuch);
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23 und 6 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Die Landesanstalt kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichen. Dies gilt im Falle des Absatzes 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als fünfzehn Jahre zurückliegt. Die Landesanstalt kann auch für Filme, für die das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit keine Anwendung findet oder die nach diesem Gesetz für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen.

(5) Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung.

Dritter Abschnitt
Besondere Pflichten und Informationsrechte der Veranstalter

§ 20
Programmverantwortung

(1) Jeder Veranstalter hat unverzüglich mindestens einen für das Programm verantwortlichen Redakteur zu benennen. Werden mehrere verantwortliche Redakteure benannt, ist anzugeben, für welchen Teil des Programms jeder einzelne verantwortlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Veranstalter eine natürliche Person ist.

(2) Zum verantwortlichen Redakteur darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen entsprechend § 6 Abs. 1 erfüllt.

§ 21
Informationsrechte der Veranstalter

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Rundfunkveranstaltern oder ihren Vertretern die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit:
1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines straf-, berufs- oder ehrengerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte;
2. Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht;
3. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten. Die Auskünfte sind zu verweigern, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung oder des Datenschutzes dem entgegenstehen. Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an den Rundfunk verbieten, sind unzulässig.

§ 22
Auskunftspflichten

(1) Mindestens zweimal täglich ist der Veranstalter des Rundfunkprogramms anzugeben.

(2) Die Landesanstalt hat auf Verlangen den Namen oder die Firma und die Anschrift des von ihr zugelassenen Rundfunkveranstalters, der Veranstalter hat auf Verlangen den Namen und die Anschrift des verantwortlichen Redakteurs mitzuteilen.

§ 23
Aufzeichnungspflichten

(1) Jede Sendung ist vom Veranstalter aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt werden.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden zwei Monate seit dem Tag der Verbreitung der Sendung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Absatz 1 erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, durch Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Der Landesanstalt sind innerhalb der Fristen des Absatzes 2 Aufzeichnungen und Filme auf Verlangen kostenlos zu übermitteln.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, durch eine Sendung in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom Veranstalter verlangen, daß ihm Einsicht in die aufgezeichnete Sendung oder in den Film ermöglicht wird. Auf seine Kosten sind ihm eine Abschrift oder eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 24
Gegendarstellung

(1) Ist in einer Sendung eine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, so kann die betroffene Person oder Stelle die Verbreitung einer Gegendarstellung zu dieser Behauptung verlangen. Die Gegendarstellung muß unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der beanstandeten Sendung, verlangt werden. Sie bedarf der Schriftform, muß die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung nicht wesentlich überschreiten.

(2) Der Anspruch auf Gegendarstellung richtet sich gegen den Veranstalter der beanstandeten Sendung. Die Gegendarstellung ist unentgeltlich zu verbreiten. Satz 2 gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(3) Eine Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn und soweit die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung hat.

(4) Die Verbreitung der Gegendarstellung hat unverzüglich ohne Zusätze oder Weglassungen, in der gleichen Programmsparte und zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung zu erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser gesendet werden und hat sich auf tatsächliche Angaben zu beschränken.

(5) Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, ist die Gegendarstellung für die Dauer der Bereitstellung mit der Sendung zu verbinden; beim Angebot der Sendung ist gleichzeitig auf die Gegendarstellung hinzuweisen. Wird die Sendung nicht mehr bereitgestellt oder endet die Bereitstellung vor Ablauf von vier Wochen nach Aufnahme der Gegendarstellung, ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange bereitzustellen, wie der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch insgesamt vier Wochen.

(6) Für die Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der Veranstalter in Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Körperschaften des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Gerichte.

§ 25
Verlautbarungsrecht

Die Veranstalter eines Rundfunkprogramms haben der Bundesregierung sowie der Landesregierung in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Verlautbarungen einzuräumen. Für den Inhalt der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist. Der Veranstalter kann die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

§ 26
Sendezeit für Dritte

(1) Den evangelischen Kirchen, der katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen; die Veranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen.

(2) Politische Parteien und sonstige politische Vereinigungen erhalten während ihrer Beteiligung an den Bundestagswahlen, an den Wahlen zum Thüringer Landtag und an den Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament gegen Erstattung der Selbstkosten angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes.

(3) Für den Inhalt der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist.

Vierter Abschnitt
Finanzierung des privaten Rundfunks

§ 27
Formen und Grundsatz der Finanzierung

(1) Private Rundfunkprogramme können finanziert werden:
1. durch Einnahmen aus Werbung,
2. durch beim Teilnehmer zu erhebende Entgelte (Abonnement und Einzelentgelte),
3. durch Spenden,
4. aus eigenen Mitteln und
5. durch sonstige Einnahmen.

(2) Wird ein Rundfunkprogramm auch durch Spenden finanziert, so ist der Veranstalter dafür verantwortlich, daß der Spender keinen Einfluß auf das Rundfunkprogramm ausüben kann. Der Veranstalter hat Spenden einer Person oder einer Personenvereinigung, die einzeln oder in Summe in einem Kalenderjahr 20 000 DM übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spenden der Landesanstalt mitzuteilen. Einzelheiten regelt die Landesanstalt durch Satzung.

§ 28
Inhalte der Werbung; Verbreitung der Werbung

(1) Jede Werbung muß fair und lauter sein. Sie darf nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden und nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit sowie den Schutz der Umwelt gefährden. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche eingesetzt werden, darf nicht ihren Interessen schaden, sie über Gebühr beeindrucken oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen.

(2) Werbung oder Werbetreibende dürfen das übrige Programm redaktionell nicht beeinflussen.

(3) Werbung muß als solche klar erkennbar sein. Sie muß im Fernsehen durch optische und im Hörfunk durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschwelligen Techniken eingesetzt werden. Dauerwerbesendungen sind zulässig, wenn der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil der Sendung darstellt. Sie müssen zu Beginn als "Dauerwerbesendung" angekündigt und während ihres Verlaufs mit dem Schriftzug "Werbesendung" in Form eines Dauerlogos gekennzeichnet werden. Andere Ankündigungen und Sendungen sind unzulässig. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für Werbeformen im Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 1.

(4) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Rundfunkveranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

(5) In der Werbung dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

(6) Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. § 26 bleibt unberührt.

(7) Werbung darf nur im gesamten Verbreitungsgebiet eines Rundfunkprogramms verbreitet werden. Dies gilt vorerst nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 29
Einfügung der Werbung,
Schutz vor ausländischen Werbesendungen

(1) Im Rundfunk dürfen Gottesdienste und Kindersendungen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

(2) Fernsehwerbung ist grundsätzlich in Blöcken und zwischen einzelnen Sendungen einzufügen. Fernsehwerbung kann auch unter den in Absatz 3 bis 5 genannten Voraussetzungen in Sendungen eingefügt werden, sofern der gesamte Zusammenhang und der Wert der Sendung sowie die Rechte der Rechteinhaber nicht beeinträchtigt werden.

(3) In Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, darf Werbung nur zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen eingefügt werden. Bei anderen Sendungen muß der Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendung mindestens 20 Minuten betragen. Die Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(4) Im Fernsehen dürfen Werke wie Kinospielfilme und Fernsehfilme mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarsendungen, sofern sie länger als 45 Minuten dauern, einmal je vollständigem 45-Minutenzeitraum unterbrochen werden. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn diese Sendungen mindestens 20 Minuten länger dauern als zwei oder mehr vollständige 45-Minutenzeiträume.

(5) Im Fernsehen dürfen Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen und Dokumentarsendungen religiösen Inhalts nicht durch Werbung unterbrochen werden, wenn sie kürzer als 30 Minuten sind. Bei einer Länge von 30 Minuten oder mehr gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3.

(6) Richten sich die Werbungen in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Landes, das das Europäische Übereinkommen zum grenzüberschreitenden Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes über die Werbung strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Land gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Land Übereinkünfte auf diesem Gebiete geschlossen wurden.

§ 30
Dauer der Werbung; Fernseheinkauf

(1) Die Dauer der Werbung darf insgesamt 20 vom Hundert, die der Spotwerbung 15 vom Hundert, der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(2) Innerhalb eines Einstundenzeitraums darf die Dauer der Spotwerbung 20 vom Hundert nicht überschreiten.

(3) Werbeformen, wie direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen, dürfen eine Stunde am Tag nicht überschreiten. Rundfunkveranstalter dürfen nicht als Vertragspartner bei der Bestellung von Waren oder Dienstleistungen tätig sein.

§ 31
Sponsoring

(1) Die Beteiligung einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, an der direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person, ihrer Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern (Sponsoring), richtet sich nach den folgenden Absätzen.

(2) Bei Sendungen oder Folgen von Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muß zu Beginn und am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen werden. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem eingeblendet werden.

(3) Der Sponsor darf den Programminhalt und die redaktionelle Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters nicht beeinflussen.

(4) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zu Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, insbesondere durch solche Rechtsgeschäfte spezifisch fördernde Hinweise, anregen. Die Sendungen dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors unterbrochen werden.

(5) Wer nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht werben darf oder wer überwiegend Produkte herstellt oder verkauft oder Dienstleistungen erbringt, für die Werbung nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, darf Sendungen nicht sponsern.

(6) Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen nicht gesponsert werden.

(7) § 28 Abs. 7 gilt für Sponsorsendungen entsprechend.

§ 32
Durchführung

Die Durchführung der §§ 28 bis 31 kann die Landesanstalt durch Richtlinien regeln.

§ 33
Finanzierung durch Entgelte

(1) Werden für Rundfunkprogramme oder Sendungen beim Teilnehmer Entgelte erhoben, ist den Teilnehmern vor dem Empfang des Programms oder dem Beginn der Sendung die Höhe des Entgelts anzukündigen.

(2) Ist in Rundfunkprogrammen oder Sendungen nach Absatz 1 Werbung enthalten, ist der Teilnehmer in der Ankündigung nach Absatz 1 auch hierauf hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt
Fernsehtext

§ 34
Fernsehtext

(1) Dem Veranstalter eines Fernsehprogramms steht auch die Nutzung der Leerzeilen des Fernsehsignals zur Veranstaltung von Fernsehtext zu. Die ausschließliche Nutzung eines Kabelkanals zur Veranstaltung von Fernsehtext ist nur zulässig, wenn dieser Kanal nicht zur Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen benötigt wird.

(2) Für Fernsehtext gelten § 1 Abs. 2, §§ 2, 10, 13 Abs. 1 bis 3, §§ 19, 20 bis 22, § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4, §§ 24 und 27, § 28 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, § 30, § 31 Abs. 1 bis 6, § 32, § 33 Abs. 1 und §§ 56 bis 61 dieses Gesetzes und Artikel 8 des Bildschirmtext-Staatsvertrages vom 18. März 1983 entsprechend. Werbung und gesponserte Sendungen, die Tatsachen, Ereignisse und Angebote mit regionalem oder lokalem Bezug zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

(3) Wer Fernsehtext nach Absatz 1 Satz 1 veranstalten will, hat dies der Landesanstalt drei Monate vor Sendebeginn anzuzeigen. Die Landesanstalt kann die Veranstaltung untersagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Behebt ein Veranstalter von Fernsehtext trotz Beanstandung durch die Landesanstalt einen schwerwiegenden Rechtsverstoß nicht oder verstößt der Veranstalter trotz Beanstandung durch die Landesanstalt erneut in schwerwiegender Weise gegen das Recht, so kann die Landesanstalt ihm die weitere Veranstaltung des Fernsehtextes ganz oder teilweise untersagen, soweit der Zweck der Untersagung nicht durch eine weniger beeinträchtigende Maßnahme erreichbar ist. § 10 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Landesanstalt schreibt nach Absatz 1 Satz 2 freie Übertragungsmöglichkeiten für Fernsehtext im Staatsanzeiger für Thüringen aus. §§ 4 bis 10 finden entsprechend Anwendung. Die Zulassung ist entsprechend dem Antrag auf höchstens fünf Jahre zu befristen; Verlängerungen um jeweils drei Jahre sind zulässig.

Sechster Abschnitt
Offener Kanal

§ 35
Grundsatz

Die Landesanstalt hält in bestimmten Landesgebieten lokal begrenzt für Offene Kanäle im Hörfunk und im Fernsehen Kabelkanäle zur Verfügung. Der Offene Kanal soll gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen in diesen Landesgebieten Gelegenheit geben, eigene Beiträge zu verbreiten.

§ 36
Nutzungsbedingungen

(1) Nutzungsberechtigt ist, wer im Verbreitungsgebiet der Offenen Kanäle seinen Wohnsitz oder Sitz hat und die Voraussetzungen entsprechend § 6 Abs. 1 erfüllt und in der Zulassung nach § 6 Abs. 2 nicht ausgeschlossen ist; ausgenommen sind Rundfunkveranstalter sowie staatliche und kommunale Behörden.

(2) Die Beiträge müssen den Programmgrundsätzen des § 13 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, der Vielfaltsanforderung des § 14 Abs. 3 und den Schutzvorschriften des § 19 entsprechen. Werbung ist unzulässig. Für den Beitrag ist jeder Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Name und die Anschrift des Nutzungsberechtigten sind am Anfang und am Schluß jeden Beitrags anzugeben.

(3) Die Beiträge sind aufzuzeichnen und aufzubewahren; § 23 Abs. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Über die Zulassung der Verbreitung einzelner Beiträge entscheidet die Landesanstalt; sie soll möglichst vielen Interessenten Gelegenheit geben, ihre Beiträge innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verbreiten. Die Landesanstalt hat die Zulassung eines Beitrags abzulehnen, wenn der Antragsteller gegen die Pflichten verstößt, die ihm nach diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen, oder wenn zu besorgen ist, daß der Antragsteller gegen diese Pflichten verstoßen wird.

(5) Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung.

Siebter Abschnitt
Weiterverbreitung herangeführter Rundfunkprogramme

§ 37
Grundsatz

Bundesweit herangeführte Rundfunkprogramme, die im Herkunftsland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, dürfen in Kabelanlagen weiterverbreitet werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechen. Rundfunk-programme, die weiterverbreitet werden, sind inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich zu verbreiten.

§ 38
Rangfolge

(1) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die Rundfunkprogramme in folgender Rangfolge den Kabelanschlüssen zuzuführen:

1. die für das Land Thüringen gesetzlich bestimmten Rundfunkprogramme;
2. die Rundfunkprogramme, deren Empfang im gesamten Bereich der Kabelanlage ohne besonderen Antennenaufwand möglich ist (ortsübliche Programme);
3. die mit besonderem Antennenaufwand im Bereich der Kabelanlage empfangbaren Rundfunkprogramme, wenn die Kabelanlage über eine geeignete Empfangsantenne verfügt (ortsmögliche Programme);
4. die bundesweit herangeführten Rundfunkprogramme. Bei der Weiterverbreitung dieser Rundfunkprogramme haben Vollprogramme Vorrang vor Spartenprogrammen. Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht aus, um alle gleichrangigen Rundfunkprogramme weiterzuverbreiten, haben die in den Ländern des Europarates zugelassenen Programme Vorrang. Reicht die Kapazität der Kabelanlage auch für die Weiterverbreitung dieser Programme nicht aus, haben die in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Programme Vorrang.

(2) In Streitfällen über die Rangfolge der Zuführung entscheidet die Landesanstalt. Sie kann einen Kabelbelegungsplan erlassen.

(3) Die Kabelanlage ist so einzurichten, daß jeder Inhaber eines Anschlusses in der Lage ist, zunächst die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Programme zu empfangen. Bei der Verbreitung dieser und der ortsmöglichen Programme (Absatz 1 Nr. 3) handelt es sich nicht um eine Weiterverbreitung im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Haben Kanäle einer Kabelanlage eine unterschiedliche Reichweite, soll Absatz 1 für die Belegung der Kanäle entsprechend angewendet werden.

(5) Wird ein Rundfunkprogramm über Satellit und über terrestrische Sender verbreitet, sind die Programmsignale des Satelliten bei begrenzter Kapazität der Kabelanlage nicht weiterzuverbreiten, wenn das Programm nach Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 empfangbar ist.

§ 39
Ausländische Programme

(1) Die Weiterverbreitung eines ausländischen Rundfunkprogramms ist nur zulässig, wenn nach dem für dieses Programm maßgebenden ausländischen Recht oder durch eine schriftliche Verpflichtung des Veranstalters gegenüber der Landesanstalt das Recht der Gegendarstellung in einer bei inländischen Programmen vergleichbaren Weise gewährleistet ist.

(2) Die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen, die in einem Herkunftsland in Europa in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, kann nur unter Beachtung europäischer Regelungen ausgesetzt werden. Die Weiterverbreitung ausländischer Rundfunkprogramme aus einem Herkunftsland außerhalb Europas kann davon abhängig gemacht werden, daß sie den Anforderungen an die Werbung in den §§ 28, 29, 30, den Bestimmungen über unzulässige Sendungen und Jugendschutz in § 19 Abs. 1 bis 3, den Programmgrundsätzen in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 1 und 2 und der Vorschrift über die Sicherung der Meinungsvielfalt in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 3 genügen.

§ 40
Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Der Veranstalter eines bundesweit herangeführten Rundfunkprogramms hat der Landesanstalt die beabsichtigte Weiterverbreitung des Programms spätestens einen Monat vor deren Beginn anzuzeigen. Die Anzeige muß den Veranstalter und das Programm bezeichnen. Der Veranstalter eines ausländischen Programms hat darzulegen, in welcher Weise das Recht der Gegendarstellung nach § 24 gewährleistet ist.

(2) Der Betreiber hat eine Kabelanlage, in der er bundesweit herangeführte Programme weiterzuverbreiten beabsichtigt, der Landesanstalt anzuzeigen. Spätestens zwei Monate nach Beginn der Weiterverbreitung hat er der Landesanstalt die Kabelbelegung mitzuteilen.

(3) Der Veranstalter eines Programms und der Betreiber einer Kabelanlage sind verpflichtet, der Landesanstalt unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Der Veranstalter eines Programms hat sicherzustellen, daß er der Landesanstalt Aufzeichnungen der weiterver-

breiteten Sendungen bis zu zwei Monate seit dem Tag ihrer Verbreitung zugänglich machen kann. Er hat diese Aufzeichnungen auf Anforderung auf seine Kosten unverzüglich zu übermitteln.

§ 41
Beanstandung

(1) Verstößt ein inländisches Rundfunkprogramm gegen Artikel 7 Abs. 3 bis 8 oder Artikel 8 bis 10 des Staatsvertrages zur Neuordnung des Rundfunkwesens vom 1./3. April 1987 (Rundfunkstaatsvertrag) oder gegen rundfunkrechtliche Regelungen einesLandes, die diesen Bestimmungen entsprechen, muß die Landesanstalt den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle beanstanden.

(2) Verstößt ein ausländisches Rundfunkprogramm gegen § 39 Abs. 1, beanstandet die Landesanstalt dies. Die Landesanstalt muß beanstanden, daß ein ausländisches Rundfunkprogramm gegen die Bestimmungen verstößt, von deren Einhaltung sie die Weiterverbreitung des Rundfunkprogramms abhängig gemacht hat (§ 39 Abs. 2 Satz 2).

§ 42
Untersagung

(1) Die Landesanstalt untersagt die Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms zeitweise oder endgültig nach näherer Bestimmung des Absatzes 2 und 3, wenn:
1. das Programm im Herkunftsland nicht in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet wird;
2. das Programm nicht inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet wird;
3. die Bestimmungen über die Rangfolge der Weiterverbreitung (§ 38) nicht eingehalten werden;
4. das Recht der Gegendarstellung (§ 39 Abs. 1) im Herkunftsland eines ausländischen Rundfunkprogramms nicht gewährleistet ist und der Veranstalter sich nicht nach § 39 Abs. 1 schriftlich zur Gewährleistung des Rechts der Gegendarstellung verpflichtet hat;
5. ein ausländischer Rundfunkveranstalter trotz Beanstandung nach § 41 Abs. 2 Satz 2 wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Anforderungen an die Werbung in den §§ 28, 29, 30, die Bestimmungen über unzulässige Sendungen und Jugendschutz in § 19 Abs. 1 bis 3, die Programmgrundsätze in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 1 und 2 und dieVorschrift über die Sicherung der Meinungsvielfalt in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 3 verstößt.

(2) Liegt ein Untersagungsgrund vor Beginn der Weiterverbreitung vor, ordnet die Landesanstalt an, daß die Weiterverbreitung erst dann erfolgen darf, wenn sie festgestellt hat, daß dieses Gesetz der Weiterverbreitung nicht entgegensteht.

(3) Tritt ein Untersagungsgrund nach Beginn der Weiterverbreitung ein, beanstandet die Landesanstalt den Rechtsverstoß zunächst schriftlich. Bei Verstößen gegen die Rangfolge nach § 38 fordert sie den Betreiber der Kabelanlage auf, die Rangfolge zu beachten. Dauert der Rechtsverstoß fort oder wiederholt er sich, untersagt die Landesanstalt:
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 die Weiterverbreitung;
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 die vorrangige Weiterverbreitung des Programms, das entgegen § 38 den Kabelanschlüssen zugeführt wird.

(4) Die Untersagung ist in der Beanstandung anzudrohen.

§ 43
Urheberrecht

Die urheberrechtlichen Ansprüche Dritter bleiben unberührt.

Achter Abschnitt
Thüringer Landesanstalt für privaten Rundfunk

§ 44
Rechtsform und Organe

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz nimmt die Thüringer Landesanstalt für privaten Rundfunk wahr. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Arnstadt.

(2) Die Landesanstalt ist unabhängig und hat das Recht der Selbstverwaltung.

(3) Organe der Landesanstalt sind:
1. die Versammlung;
2. der Direktor.

(4) Amtliche Mitteilungen und die Satzungen der Landesanstalt werden im Staatsanzeiger für Thüringen veröffentlicht.

§ 45
Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung

(1) Die Versammlung vertritt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Interessen der Allgemeinheit. Zur Anstaltsversammlung entsenden je einen Vertreter:
1. die evangelischen Kirchen,
2. die katholische Kirche,
3. die jüdischen Gemeinden,
4. die Arbeitnehmerverbände,
5. die Arbeitgeberverbände,
6. die Handwerkerverbände,
7. die Bauernverbände,
8. die Verbände der Opfer des Stalinismus
9. die Verbände der Kriegsopfer, Wehrdienstgeschädigten und Sozialrentner,
10. die Behindertenverbände
11. die Frauenverbände,
12. die Jugendverbände,
13. die Kulturverbände,
14. die Hochschulen
15. der Landessportbund,
16. die Verbände der freien Berufe,
17. die Verbraucherschutzverbände,
18. die Naturschutzverbände,
19. die Landesregierung.

Der Versammlung gehören ferner drei Abgeordnete des Landtags aus verschiedenen Fraktionen an.

(2) In die Versammlung darf nicht entsandt werden, wer:
1. wegen seiner belastenden Vergangenheit nicht in den öffentlichen Dienst des Landes aufgenommen werden könnte;
2. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist;
3. Anbieter eines privaten Rundfunkprogramms oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Arbeits- oder

Dienstverhältnis steht, von ihnen in sonstiger Weise abhängig oder an ihnen wesentlich beteiligt ist.

(3) Für die in Absatz 1 Nr. 1 bis 18 genannten Organisationen und Gruppen entsenden die jeweiligen Landesverbände oder -vereinigungen die Vertreter.

(4) Die Mitglieder der Versammlung wählen, wenn sich unter ihnen nicht schon fünf Frauen befinden, im Benehmen mit den Frauenorganisationen mit einfacher Mehrheit soviel weibliche Mitglieder hinzu, daß der Versammlung insgesamt fünf Frauen angehören. Diese sollen vornehmlich die berufstätigen und die in der Erziehung wirkenden Frauen vertreten.

(5) Der Vorsitzende der Versammlung stellt die ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder der Versammlung fest.

(6) Die Mitglieder der Versammlung werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Wenn ein Mitglied der Versammlung dem ihn entsendenden Landesverband oder der Landesvereinigung nicht mehr angehört, scheidet er aus der Versammlung aus.

(7) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Erstattung der Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen.

(8) Scheidet ein Mitglied der Versammlung aus, ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu entsenden.

§ 46
Beschlüsse

(1) Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Solange und soweit Mitglieder in die Versammlung nicht entsandt werden, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend.

(3) Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 47
Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung ist zuständig:
1. über die Zulassung, deren Widerruf und Rücknahme zu entscheiden;
2. den Direktor der Anstalt zu wählen, abzuberufen und seine Vergütung festzulegen;
3. die Satzung über die innere Ordnung der Landesanstalt zu erlassen. Die Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen;
4. Gebühren für Amtshandlungen und die Erstattung von Auslagen durch Satzung zu regeln;
5. die Nutzung Offener Kanäle durch Satzung zu regeln;
6. für die Überwachung der Programmgrundsätze nach § 13,
7. festzustellen, ob die Anforderungen an die Meinungsvielfalt durch die Gesamtheit der in einem Verbreitungsgebiet verbreiteten Rundfunkprogramme erfüllt sind (§§ 15 und 16);
8. über die Vertretung wesentlicher Meinungen im Programmbeirat zu entscheiden (§ 16 Abs. 2);
9. die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen zu untersagen (§ 42);
10. die Aufwandsentschädigung ihrer Mitglieder zu regeln (§ 45 Abs. 7 Satz 2); als Aufwandsentschädigung kann ein Betrag bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Rundfunkrates des Mitteldeutschen Rundfunks festgesetzt werden;
11. den jährlichen Haushaltsplan und den Jahresabschluß zu verabschieden, den Finanzplan aufzustellen und dem Direktor Entlastung zu erteilen;
12. den Datenschutzbeauftragten der Anstalt zu bestimmen;
13. für die Vergabe von Gutachten zur Medienforschung.

(2) Der Zustimmung der Versammlung bedürfen folgende Geschäfte des Direktors:
1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken;
2. Verträge mit einem Gesamtaufwand von mehr als 100.000 Deutsche Mark;
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben.

§ 48
Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung setzt die Versammlung einen Programm-, einen Haushalts- und einen Jugendschutzausschuß ein. Sie kann weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Versammlung kann den Haushaltsausschuß ermächtigen, zwischen ihren Sitzungen die der Versammlung nach § 47Abs. 2 obliegenden Entscheidungen zu treffen.

(3) Das Nähere regelt die Versammlung durch Satzung.

§ 49
Wahl des Direktors

(1) Der Direktor wird von der Versammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Ausschreibung der zu besetzenden Stelle auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er soll Erfahrungen im Medienbereich haben. Er ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Vorsitzende der Versammlung schließt den Dienstvertrag mit dem Direktor ab und vertritt die Anstalt gegenüber dem Direktor gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Direktor bestellt einen Bediensteten der Landesanstalt zu seinem Vertreter.

(4) Der Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung abberufen werden.

§ 50
Unvereinbarkeiten

Zum Direktor der Landesanstalt kann nicht gewählt werden, wer:
1. wegen seiner belastenden Vergangenheit nicht in den öffentlichen Dienst des Landes aufgenommen werden könnte;

2. der gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder eines Landes angehört;
3. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständig freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist;
4. Anbieter eines Rundfunkprogramms oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist.

§ 51
Zuständigkeit des Direktors

(1) Der Direktor nimmt die Aufgaben der Landesanstalt wahr, soweit sie nicht der Versammlung zugewiesen sind. Er vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Direktor ist insbesondere zuständig:
1. Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und auszuführen;
2. über Aufsichtsmaßnahmen und die Behandlung von Beschwerden zu entscheiden;
3. den Haushaltsplan und den Jahresabschluß der Landesanstalt aufzustellen;
4. die Bediensteten der Landesanstalt einzustellen, höherzugruppieren, zu entlassen und die Dienstaufsicht wahrzunehmen;
5. für die Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten.

(3) Der Direktor gibt der Versammlung einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 52
Bedienstete der Landesanstalt

(1) Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Landesanstalt mit Ausnahme der Eingruppierung des Direktors bestimmen sich nach den für Angestellte und Arbeiter im Lande geltenden Rechts- und Tarifvorschriften. Die Eingruppierung und Vergütung der Angestellten und Arbeiter muß derjenigen der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter des Landes entsprechen.

(2) Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Vergütungs- oder Lohngruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen.

§ 53
Finanzierung der Landesanstalt

(1) Die Landesanstalt erhebt aufgrund einer von ihr zu erlassenden Gebührensatzung für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen. Die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2)Die Landesanstalt deckt ihren Finanzbedarf aus dem zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr nach § 29 des Rundfunkstaatsvertrages.

(3) Die Landesanstalt verwendet den Anteil nach Absatz 2 zur Finanzierung ihrer Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen und zur Förderung der technischen Versorgung des gesamten Landes Thüringen mit Rundfunkprogrammen und Offenen Kanälen.

(4) Soweit die Landesanstalt den zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr nach § 29 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend den vorstehenden Absätzen nicht in Anspruch nimmt, steht er dem Landesfunkhaus Thüringen im Mitteldeutschen Rundfunk zu. Es verwendet diese Beiträge nach Maßgabe der Entscheidungen der Mitglieder des Rundfunkrates des Landes Thüringen zur Ausweitung seiner Darbietungen im Hörfunk und Fernsehen von in Thüringen veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Konzerten, Opern und Schauspielen.

(5) Soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, leistet das Land einen Zuschuß. Es kann auch ein Darlehn gewährt werden, wenn eine entsprechende Deckung für die Rückzahlung durch den Haushalt der Landesanstalt absehbar ist.

§ 54
Wirtschaftsführung, Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Die Landesanstalt ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet.

(2) Der Rechnungshof des Landes Thüringen prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesanstalt. Der Prüfungsbericht ist der Landesanstalt und der obersten Landesbehörde zuzuleiten. Der Rechnungshof kann das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Finanzierung der Landesanstalt von Bedeutung ist, in Bemerkungen für den Landtag zusammenfassen.

(3) Die Landesanstalt erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. Er ist der obersten Landesbehörde vorzulegen.

§ 55
Rechtsaufsicht

(1) Die Landesanstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der obersten Landesbehörde.

(2) Die Landesanstalt hat der obersten Landesbehörde auf Anforderung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(3) Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, die Landesanstalt durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzungen zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, weist die oberste Landesbehörde die Landesanstalt an, innerhalb einer bestimmten Frist im einzelnen festgelegte Maßnahmen auf Kosten der Landesanstalt durchzuführen. Kommt die Landesanstalt einer Anweisung nicht innerhalb der Frist nach, kann die oberste Landesbehörde die Anordnung anstelle der Landesanstalt selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.

Neunter Abschnitt
Datenschutz

§ 56
Geltung der allgemeinen Datenschutzvorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften zum Schutze personenbezoge-

ner Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet werden.

§ 57
Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistisch-redaktionelle Zwecke

(1) Soweit ein privater Rundfunkveranstalter personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt, sind die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nicht anzuwenden.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch einen privaten Rundfunkveranstalter zur Verbreitung einer Gegendarstellung des Betroffenen, so ist diese zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung eines privaten Rundfunkveranstalters in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 58
Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung bei privaten Rundfunkveranstaltern beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 59
Technische und organisatorische Maßnahmen im Bereich des privaten Rundfunks

Wer im Rahmen dieses Gesetzes zum Zwecke privaten Rundfunks technische Einrichtungen für andere bereitstellt oder privaten Rundfunk veranstaltet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Insbesondere sind Kabelnetze und andere Kommunikationseinrichtungen so auszugestalten und zu betreiben, daß personenbezogene Daten nicht verfälscht, gestört und nicht über den in den §§ 57 und 60 genannten Umfang hinaus erhoben, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden können.

§ 60
Schutz personenbezogener Verbindungs- und Abrechnungsdaten

(1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Programmangebote dürfen nur erhoben, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um:

1. den Abruf von Programmangeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten);
2. die Abrechnung der Entgelte zu ermöglichen, die der Teilnehmer für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und der Programmangebote zu entrichten hat (Abrechnungsdaten).

(2) Aus den zur Abrechnung gespeicherten Daten darf nicht festgestellt werden können, welche einzelnen Sendungen oder Programme der Teilnehmer empfangen hat.

(3) Die Übermittlung von Abrechnungs- und Verbindungsdaten an Dritte ist nicht zulässig.

(4) Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Abrechnung nicht mehr erforderlich ist. Verbindungsdaten sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen.

§ 61
Datenschutzkontrolle

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Beanstandungen werden der Landesanstalt mitgeteilt, damit diese die nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen treffen kann.

(2) Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz stehen gegenüber den nichtöffentlichen Stellen die in § 38 Abs. 3 bis 5 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Auskunfts-, Betretungs- und Weisungsrechte zu.

Zehnter Abschnitt
Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 62
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk veranstaltet;
2. entgegen § 6 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 2, seine Eigentumsverhältnisse oder seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen nicht offenlegt;
3. entgegen § 8 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 2, Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilt oder die eingereichten Unterlagen nicht berichtigt oder ergänzt;
4. als Veranstalter eine nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 oder 4, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1, unzulässige Sendung oder eine nach § 19 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1, das Wohl von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigende Sendung verbreitet;
5. als Veranstalter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 außerhalb der dort vorgesehenen Uhrzeiten eine Sendung verbreitet, ohne daß die Landesanstalt eine Ausnahme nach § 19 Abs. 4 gestattet hat;
6. den Vorschriften des § 20 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1, über die Benennung des verantwortlichen Redakteurs und die Festlegung seines Verantwortungsbereiches zuwiderhandelt;
7. seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 23 Abs. 1 und Abs.2, jeweils auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1 und 2, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt;

8. als Veranstalter entgegen § 28 Abs. 3 Satz 1 Werbung von anderen Programmteilen nicht eindeutig trennt, entgegen § 28 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1, in der Werbung unterschwellige Techniken einsetzt oder entgegen § 28 Abs. 3 Satz 4, 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1, Dauerwerbesendungen verbreitet;
9. als Veranstalter entgegen § 28 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1, Schleichwerbung oder entgegen § 28 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1, Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet;
10. als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 1 im Rundfunk Gottesdienste oder Kindersendungen durch Werbung unterbricht oder entgegen § 29 Abs. 2 Fernsehwerbung nicht in Blöcken verbreitet;
11. als Veranstalter Werbung entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 in Sendungen einfügt oder Werke oder Sendungen entgegen § 29 Abs. 4 oder Abs. 5 durch Werbung unterbricht;
12. als Veranstalter entgegen § 30 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1, mehr als 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit Werbung oder mehr als 15 vom Hundert der täglichen Sendezeit Spotwerbung oder entgegen § 30 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1, mehr als 20 vom Hundert Spotwerbung innerhalb eines Einstundenzeitraumes verbreitet;
13. als Veranstalter entgegen § 30 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1, mehr als eine Stunde am Tag wirbt oder entgegen § 30 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1, als Vertragspartner bei der Bestellung von Waren oder Dienstleistungen tätig ist;
14. als Veranstalter entgegen § 31 Abs. 2 auf den Sponsor von Sendungen oder von Folgen von Sendungen hinweist, entgegen § 31 Abs. 4 Satz 1 mit gesponserten Sendungen zu Rechtsgeschäften mit den Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten anregt, entgegen § 31 Abs. 4 Satz 2 gesponserte Sendungen zum Zwecke der Werbung für Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors unterbricht oder entgegen § 31 Abs. 5 Sendungen sponsert;
15. als Veranstalter entgegen § 33 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1, die Höhe des Entgelts nicht ankündigt oder entgegen § 33 Abs. 2 in der Ankündigung nicht auf die in dem Rundfunkprogramm oder der Sendung enthaltenen Werbung hinweist;
16. als Veranstalter eines herangeführten Programms entgegen §40 Abs. 3 Satz 1, Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt;
17. als Veranstalter eines herangeführten Programms entgegen § 40 Abs. 3 Satz 3 die erforderlichen Aufzeichnungen nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt;
18. über den nach § 60 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1 , zulässigen Rahmen hinaus Verbindungs- oder Abrechnungsdaten erhebt, speichert oder auf sonstige Weise verarbeitet;
19. den Datenschutzvorschriften des § 60 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs.4, jeweils auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2, zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Veranstalter oder verantwortlicher Redakteur entgegen § 22 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 1, der Verpflichtung zur Angabe des Veranstalters oder des verantwortlichen Redakteurs nicht nachkommt .

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesanstalt.

§ 63
Aufbau der Landesanstalt

(1) Die oberste Landesbehörde fordert erstmalig zu der Entsendung der Vertreter nach § 45 Abs. 1 auf und beruft spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erste Sitzung der Versammlung ein. Die Sitzung wird bis zur Wahl des Vorsitzenden durch das älteste Mitglied geleitet.

(2) Bis zum Amtsantritt des Direktors nimmt der Vorsitzende der Versammlung dessen Aufgaben wahr.

§ 64
Revisionsklausel

(1) Die Landesregierung legt aufgrund von Berichten der Landesanstaltet dem Landtag Berichte über die Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes vor.

(2) Ein erster Bericht ist nach zwei Jahren, alle weiteren jeweils nach 4 Jahren vorzulegen. Die Landesregierung nimmt dabei auch zur Notwendigkeit von Gesetzesänderungen Stellung.

(3) Bestandteile des ersten Berichts sind eine Analyse der Frequenzsituation und Vorschläge zur Frequenz- und Senderstandortoptimierung. Die Landesanstalt kann dazu Gutachten vergeben.

§ 65
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 31. Juli 1991
Der Präsident des Landtags
In Vertretung
Backhaus
Vizepräsident

Thüringer Pressegesetz (TPG) Vom 31. Juli 1991

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Freiheit der Presse

(1)Die Presse ist frei. Sie ist der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung verpflichtet.

(2)Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz zugelassen sind. Sondermaßnahmen wie Zensur oder das vertragswidrige Verweigern von Druck und Vertrieb eines Presseerzeugnisses sind verboten.

(3)Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und eine mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Standesgerichtsbarkeit der Presse sind unzulässig.

§ 2
Zulassungsfreiheit

Die Pressetätigkeit einschließlich der Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebes der Presse darf von irgendeiner Zulassung nicht abhängig gemacht werden.

§ 3
Öffentliche Aufgabe der Presse

Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe, wenn sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.

§ 4
Informationsrecht der Presse

(1) Die Behörden sowie die der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2)Auskünfte können verweigert werden, soweit:
1. dadurch die sachgemäße Durchführung eines straf-, berufs- oder ehrengerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte;
2. Auskünfte, die über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit besteht;
3. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

Die Auskünfte sind zu verweigern, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz entgegenstehen.

(3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse überhaupt, an diejenige einer bestimmten Richtung oder an ein bestimmtes periodisches Druckwerk verbieten, sind unzulässig. Dasselbe gilt für allgemeine Anordnungen, die einer Behörde verbieten, ihre Akten der Presse zugänglich zu machen.

(4) Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, daß ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.

§ 5
Sorgfaltspflicht der Presse

Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der äußersten, nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Sie ist verpflichtet, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten.

§ 6
Begriffsbestimmungen

(1)Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels eines zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Bild-/Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

(2)Zu den Druckwerken gehören auch die vervielfältigten Mitteilungen, mit denen Nachrichtenagenturen, Pressekorrespondenzen, Materndienste und ähnliche Unternehmen die Presse mit Beiträgen in Wort, Bild oder ähnlicher Weise versorgen. Als Druckwerke gelten ferner die von einem presseredaktionellen Hilfsunternehmen gelieferten Mitteilungen ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert werden.

(3)Den Bestimmungen dieses Gesetzes über Druckwerke unterliegen nicht:
1. amtliche Druckwerke, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten;
2. die nur Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckwerke -Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte und dergleichen- sowie Stimmzettel für Wahlen.

(4)Periodische Druckwerke sind Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckwerke, die in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinen.

§ 7
Impressum

(1)Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift der Druckerei und des Verlegers genannt sein, beim Selbstverlag Name und Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers sowie die Eigentumsverhältnisse des Verlags.

(2)Auf den periodischen Druckwerken sind ferner Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so muß das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen, für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jeder einzelne verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend.

(3) Zeitungen und Anschlußzeitungen, die regelmäßig ganze Seiten des redaktionellen Teils fertig übernehmen, haben im Impressum auch Name und Anschrift des für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteurs und des Verlegers anzugeben.

(4) Für die Aufnahme des Impressums sind die Druckerei und der Verleger, für die Richtigkeit des Impressums ist der verantwortliche Redakteur - beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber - verantwortlich.

§ 8
Offenlegungspflicht

(1) Der Verleger eines periodischen Druckwerks muß in regelmäßigen Zeitabschnitten im Druckwerk seine Eigentumsverhältnisse und seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) offenlegen. Dies gilt insbesondere für die Überlassung der damit verbundenen Rechte. Dies ist bei Tageszeitungen in der ersten Nummer jedes Kalendervierteljahres, bei anderen periodischen Druckschriften in der ersten Nummer jedes Kalenderjahres zu veröffentlichen. Änderungen sind unverzüglich bekanntzumachen.

(2) Bei der Offenlegung sind mindestens anzugeben:
1. der Inhaber, alle persönlich haftenden Gesellschafter, alle geschäftsführenden Gesellschafter;
2. die weiteren Zeitungen und Zeitschriften, die der Verlag oder seine Inhaber oder seine Beteiligten herausgeben;
3. bei Genossenschaften: die Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 9
Persönliche Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur

(1)Als verantwortlicher Redakteur darf nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer:
1. seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes hat;
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt;
3. nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist;
4. wegen einer Straftat, die er durch die Presse begangen hat, nicht unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden kann.

(2)Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 gilt nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

(3)Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann das Landesverwaltungsamt in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung erteilen. Die Befreiung kann widerrufen werden.

§ 10
Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Hat der Verleger oder Verantwortliche (§7 Abs. 2 Satz 4) eines periodischen Druckwerks für eine Veröffentlichung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so muß diese Veröffentlichung, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist, deutlich mit dem Wort "Anzeige" bezeichnet werden.

§ 11
Gegendarstellungsanspruch

(1)Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

(2)Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn und soweit:
1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an ihrer Verbreitung hat;
2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist oder
3. es sich um eine Anzeige handelt, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dient.

Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Textes, so gilt sie als angemessen. Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß vom Betroffenen unterschrieben sein. Der Betroffene kann den Abdruck nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung, dem verantwortlichen Redakteur oder dem Verleger zugeht.

(3)Die Gegendarstellung muß in der dem Zugang der Einsendung folgenden, für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen abgedruckt werden; sie darf nicht gegen den Willen des Betroffenen in der Form eines Leserbriefs erscheinen. Der Abdruck einer Gegendarstellung ist kostenfrei. Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Nummer äußert, muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4)Für den Gegendarstellungsanspruch ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der verantwortliche Redakteur und der Verleger in der Form des Absatzes 3 eine Gegendarstellung veröffentlichen. Auf diese Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. § 926 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

(5)Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder, der Vertretungen der Gebietskörperschaften sowie der Gerichte.

§ 12
Ablieferungspflicht der Verleger oder Drucker

(1)Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, hat der Verleger mit Beginn der Verbreitung des Druckwerks ein Stück (Pflichtexemplar) unentgeltlich und auf eigene Kosten an die Universitätsbibliothek der Friedrich- Schiller-Universität Jena abzugeben. Auf Verlangen erstattet die Bibliothek dem Verleger die Herstellungskosten des abgegebenen Druckwerks, wenn ihm die unentgeltliche Abgabe wegen des großen finanziellen Aufwands und der kleinen Auflage nicht zugemutet werden kann. Der zu begründende Erstattungsantrag ist, ungeachtet der Erfüllung der Abgabepflicht, innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Beginn der Verbreitung des Druckwerks bei der Bibliothek einzureichen.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann für bestimmte Arten von Druckwerken Ausnahmen zulassen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. als Verleger eine Person zum verantwortlichen Redakteur bestellt, die nicht den Anforderungen des § 8 entspricht;
2. als verantwortlicher Redakteur zeichnet, obwohl er die Voraussetzungen des § 8 nicht erfüllt;
3. als verantwortlicher Redakteur oder Verleger - beim Selbstverlag als Verfasser oder Herausgeber - den Vorschriften über das Impressum (§ 7) zuwiderhandelt oder als Unternehmer Druckwerke verbreitet, in denen das Impressum ganz oder teilweise fehlt;
4. als Verleger oder Verantwortlicher (§ 7 Abs. 2 Satz 4) eine Veröffentlichung gegen Entgelt nicht als Anzeige kenntlich macht oder kenntlich machen läßt (§ 9);
5. gegen die Verpflichtung aus § 10 Abs. 3 Satz 3 verstößt.

(2)Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3)Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesverwaltungsamt.

§ 14
Verjährung

(1)Die Verfolgung der in § 12 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten.

(2)Die Verjährung beginnt mit der Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerks. Wird das Druckwerk in Teilen veröffentlicht oder verbreitet oder wird es neu aufgelegt, so beginnt die Verjährung erneut mit der Veröffentlichung oder Verbreitung der weiteren Teile oder Auflagen.

§ 15
Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 31. Juli 1991
Der Präsident des Landtags
In Vertretung
Backhaus
Vizepräsident

Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG) Vom 31. Juli 1991

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Abfallentsorgung

§ 1 Ziele der Abfallwirtschaft
§ 2 Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts
§ 3 Allgemeine abfallwirtschaftliche Maßnahmen
§ 4 Satzung
§ 5 Sonderabfälle
§ 6 Verwertungs- und Beseitigungsanlagen
§ 7 Eigenkontrolle
§ 8 Anwendung von Verfahrensvorschriften
§ 9 Abfallentsorgungsplanung, grenzüberschreitende Abfallentsorgung
§ 10 Veränderungssperre
§ 11 Enteignung
§ 12 Überwachung
§ 13 Stillegungs- und Räumungsanordnung
§ 14 Bauüberwachung und Bauabnahme
§ 15 Duldung von Vorarbeiten

Zweiter Teil
Sanierung von Altlasten

§ 16 Zweck der Altlastensanierung, Begriffsbestimmungen
§ 17 Erfassung und Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen (Erstuntersuchung)
§ 18 Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten
§ 19 Behördliche Anordnungen zur Sanierung einer Altlast
§ 20 Sanierungsverantwortlichkeit
§ 21 Altlastenbeseitigungsfinanzierung
§ 22 Wertzuwachsausgleich

Dritter Teil
Zuständigkeiten

§ 23 Abfallbehörden
§ 24 Sachliche Zuständigkeit
§ 25 Örtliche Zuständigkeit
§ 26 Landesanstalt für Umwelt
§ 27 Übertragung von Zuständigkeiten
§ 28 Sachverständige

Vierter Teil
Bußgeldvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Änderung der Kommunalverfassung, Inkrafttreten

§ 29 Bußgeldvorschriften
§ 30 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
§ 31 Änderung der Kommunalverfassung
§ 32 Inkrafttreten

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil
Abfallentsorgung

§ 1
Ziele der Abfallwirtschaft

Ziele der Abfallwirtschaft sind:
1. Abfälle durch
   a) die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur Vermeidung und Reduzierung der Abfälle,
   b) das abfallarme Herstellen, Be- und Verarbeiten von Erzeugnissen,
   c) die Erhöhung der Gebrauchsdauer und Haltbarkeit der Erzeugnisse und die Steigerung ihrer Mehrfachverwendung und
   d) das abfallarme Verteilen von Erzeugnissen durch den Hersteller und Händler so gering wie möglich zu halten, sofern dies technisch möglich, zumutbar und nicht unverhältnismäßig ist (Abfallvermeidung);
2. Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und zu vermindern;
3. angefallene Abfälle weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Abfallverwertung);
4. stofflich nicht verwertbare Abfälle so zu behandeln, daß sie umweltverträglich verwertet oder abgelagert werden können (Abfallbehandlung); die thermische Verwertung ist nur für solche Abfälle zulässig, für die die Maßnahmen nach Nummer 1 bis 3 ausgeschöpft worden sind sowie
5. nicht verwertbare und nicht zu behandelnde Abfälle so zu beseitigen, daß eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen wird.

§ 2
Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Zuständige Körperschaften im Sinne von § 3 Abs. 2 des Abfallgesetzes (AbfG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie sind zuständig für die Abfallentsorgung mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 bis 5 geregelten Sachverhalte. Die Pflicht zur Einsammlung umfaßt auch diejenigen Abfälle, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen Grundstück abgelagert werden, für das Betretungsrechte bestehen oder für das ablagerungsverhindernde Maßnahmen für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zumutbar sind.

(2) Kreisfreie Städte und Landkreise können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen der kommunalen Geschäftsarbeit nach Maßgabe der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) bedienen. Sie sollen sich nach Maßgabe der Kommunalverfassung zusammenschließen, wenn dies aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere um eine geordnete Abfallentsorgung zu gewährleisten, geboten ist. Soweit die geordnete Entsorgung in dem betreffenden Gebiet auf eine andere Weise nicht gewährleistet werden kann, kann die obere Abfallbehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 2 den Entsorgungspflichtigen den Zusammenschluß im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde aufgeben.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte können den kreisangehörigen Gemeinden auf deren Antrag die stoffliche Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle, von unbelastetem Boden und unbelastetem Bauschutt sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen ganz oder teilweise übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, der Landesabfallentsorgungsplan der Übertragung nicht entgegensteht, die Entsorgungssicherheit im übrigen gewährleistet ist und die obere Abfallbehörde der Übertragung zustimmt. Soweit Aufgaben nach Satz 1 übertragen werden, haben die kreisangehörigen Gemeinden diese als eigene Pflicht zu erfüllen. Eine Rückübertragung durch Vereinbarung ist zulässig.

(4) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Suche von geeigneten Flächen für Abfallentsorgungsanlagen zu unterstützen. Sie haben, soweit ihnen die Aufgabe nicht ohnehin nach Absatz 3 übertragen wurde, Flächen für die Aufstellung von Wertstoffbehältern sowie sonstigen zur Einsammlung von Abfällen bestimmten Behältnissen zur Verfügung zu stellen.

§ 3
Allgemeine abfallwirtschaftliche Maßnahmen

(1) Die Entsorgungspflichtigen und der Träger der Sonderabfallentsorgung haben jährlich Abfallmengenbilanzen zu erstellen, in denen die angefallenen Abfälle nach Art, Menge und Herkunft sowie ihre Verwertung und sonstige Entsorgung dargestellt und begründet werden.

(2) Die Entsorgungspflichtigen informieren und beraten Abfallerzeuger und -besitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu erreichen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellen sie Abfallberater.

(3) Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Betriebe, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Kommunen befindet, haben bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Möglichkeit Produkte zu verwenden, die aus Abfällen oder Reststoffen oder in reststoff- oder abfallarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden oder die sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreund-

lichkeit auszeichnen oder die umweltverträglicher als andere Produkte entsorgt werden können. Bei öffentlichen Veranstaltungen, sowie beim Umgang mit Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern haben sie Abfälle, soweit möglich, zu vermeiden und im übrigen für eine stoffliche Verwertung getrennt zu sammeln, soweit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 3 des AbfG vorliegen.

(4) Die oberste Abfallbehörde kann durch Rechtsverordnung, soweit nicht eine abschließende bundesrechtliche Regelung vorhanden ist, bestimmen, daß die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften:

1. bestimmte Abfälle mit besonderem Schadstoffgehalt, deren ordnungsgemäße Verwertung oder sonstige Entsorgung eine besondere Behandlung erfordern (Problemstoffe), von anderen Abfällen getrennt einsammeln und befördern müssen und
2. bestimmte Abfälle getrennt entsorgen müssen, um ihre Verwertung oder sonstige umweltverträgliche Entsorgung als Abfall zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§ 4
Satzung

(1) Die Entsorgungspflichtigen können durch Satzung festlegen, wie ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Sie können ferner Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen nach § 3 Abs. 3 des AbfG mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde allgemein durch Satzung oder durch Entscheidung im Einzelfall ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Das gilt nicht für die Einsammlung von Abfällen nach § 5 Abs. 6 Satz 1.

(2) Die Entsorgungspflichtigen erheben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes. Bis zum Inkrafttreten des Thüringer Kommunalabgabengesetzes können die Entsorgungspflichtigen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen nur auf Grund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muß den Kreis der Abgabepflichtigen, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit der Schuld bestimmen. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten zählen die Aufwendungen für den laufenden Betrieb, die Verwaltung, Unterhaltung sowie Nachsorge und Rekultivierung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Aufwendungen für die Sanierung von Altlasten sowie eine angemessene Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals; die Abschreibung ist einer Rücklage zuzuführen, die zweckgebunden für die Planung und Errichtung weiterer Abfallentsorgungsanlagen zu verwenden ist. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht.

(3) Werden verschiedene Abfallarten auf einer Deponie gemeinsam entsorgt, ist grundsätzlich eine einheitliche Gebühr zu erheben. Die Festsetzung höherer Gebühren ist zulässig, wenn die verschiedenen Abfallarten auf Grund ihrer besonderen Eigenschaften einen unterschiedlichen Entsorgungsaufwand verursachen oder wenn die Abfallerzeuger Abfälle anliefern, die stofflich verwertet oder auf Deponien mit geringeren Anforderungen abgelagert werden könnten, jedoch nur deshalb angenommen werden müssen, weil sie mit anderen Abfallstoffen so vermischt sind, daß sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht mehr getrennt werden können.

(4) Auch bei der Bemessung der Gebühren sind Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu schaffen.

§ 5
Sonderabfälle

(1) Sonderabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind ohne Rücksicht auf Herkunft, Entstehungsort und Menge solche beweglichen Sachen, die Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG sind und entweder in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des AbfG als besonders überwachungsbedürftige Abfälle aufgeführt sind oder wegen ihrer Art nach § 3 Abs. 3 des AbfG von der Entsorgung mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen ausgeschlossen sind.

(2) Die nach § 3 Abs. 4 des AbfG Entsorgungspflichtigen haben die bei ihnen anfallenden Sonderabfälle auf ihre Kosten dem nach Absatz5 zu bestimmenden Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen. Dieser ist verpflichtet, die Abfälle anzunehmen. Die Überlassungspflicht gilt nicht für:

1. die Entsorgung in betriebseigenen oder von Seiten der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften im Sinne von § 2 betriebenen abfallrechtlich zugelassenen Entsorgungsanlagen, soweit sie von der zuständigen Behörde gestattet worden ist und dies den Zielen des Landesabfallentsorgungsplans nach § 9 Abs. 2 nicht widerspricht;
2. Benutzer von Altölannahmestellen im Sinne des § 5 b AbfG;
3. Erzeuger von Sonderabfall-Kleinmengen, die diese zur Einsammlung den in Absatz 6 genannten Entsorgungspflichtigen übergeben.

Weitere Ausnahmen von der Überlassungspflicht kann die obere Abfallbehörde zulassen.

(3) Alle Sonderabfälle sind von anderen Abfällen entsprechend der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) vom 12. März 1991 (GMBl. S. 137) getrennt zu halten.

(4) Dem Träger der Sonderabfallentsorgung obliegt mit Ausnahme der Einsammlung von Sonderabfall-Kleinmengen die Organisation und Durchführung der Sonderabfallentsorgung. Er übernimmt den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Sonderabfällen, mit Ausnahme zugelassener betriebseigener Anlagen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1. Der Träger der Sonderabfallentsorgung kann Aufgaben ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird, die Übertragung dem Landesentsorgungsplan nicht entgegensteht und die oberste Abfallbehörde zustimmt. Er kann sich ferner bei der Erfüllung einzelner Aufgaben geeigneter Unternehmen bedienen.

(5) Die für die Abfallentsorgung zuständige oberste Abfallbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung den Träger der Sonderabfallentsorgung.

(6) Sonderabfälle im Sinne des Absatzes 1, die in Haushaltungen und in kleinen Mengen in Gewerbetrieben und in Dienstlei-

stungsbereichen anfallen oder für die auf Grund einer nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 AbfG erlassenen Rechtsverordnung eine Pflicht zur getrennten Entsorgung besteht (Sonderabfall-Kleinmengen), sind von den Entsorgungspflichtigen getrennt einzusammeln und dem nach Absatz 5 zu bestimmenden Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen. Dieser ist verpflichtet, die Abfälle anzunehmen. Näheres bestimmt die für die Abfallentsorgung zuständige oberste Abfallbehörde durch Rechtsverordnung.

§ 6
Verwertungs- und Beseitigungsanlagen

(1) Abfallentsorgungsanlagen sind entsprechend dem Stand der Technik im Sinne von § 4 Abs. 5 AbfG sowie nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 AbfG zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben Störungen des Anlagenbetriebs unverzüglich der oberen Abfallbehörde anzuzeigen, wenn schädliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht auszuschließen sind.

(3) Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die für sie in den aufzustellenden betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

(4) Der Betreiber hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß eine unbefugte Benutzung der Anlagen ausgeschlossen ist.

§ 7
Eigenkontrolle

(1) Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben regelmäßig Untersuchungen der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der Immissionen im Einwirkungsbereich auf ihre Kosten durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere regelmäßige Grundwasser-, Sickerwasser-, Oberflächenwasser-, Luft- und Bodenuntersuchungen. Sie haben die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Sie können sich hierzu Dritter bedienen.

(2) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister regelt im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Ressorts durch Rechtsverordnung:
1. daß bestimmte Untersuchungen nach Absatz 1 von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind; dabei können auch die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung bestimmt werden;
2. in welchen Zeitabständen und in welcher Form Untersuchungen nach Absatz 1 durchzuführen sind;
3. daß die Betreiber von Abfalldeponien der nach Nummer 5 zu bestimmenden Stelle jährlich eine Zusammenstellung über Art, Menge, Konzentration und Herkunft der im Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden enthaltenen Inhaltsstoffe sowie der Schadstoffgehalte der Emissionen in die Luft zu übermitteln haben;
4. daß der nach Nummer 5 zu bestimmenden Stelle unverzüglich mitzuteilen ist, wenn sich Menge und Beschaffenheit des Sicker-, Oberflächen- und Grundwassers sowie der Emissionen in die Luft wesentlich verändern;
5. in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welcher Stelle die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen nach Absatz 1 zu übermitteln sind, daß und wie diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
6. in welcher Form die ordnungsgemäße Entsorgung des Probematerials durchgeführt werden soll.

Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben die Untersuchungen gemäß Absatz 1 bis zum Inkrafttreten der nach Satz 1 genannten Rechtsverordnung auf Verlangen der oberen Abfallbehörde durchzuführen.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstükken im Einwirkungsbereich der Anlage sind verpflichtet, Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat die bei der Überwachung entstehenden Kosten zu erstatten und Schäden zu beseitigen.

§ 8
Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Bis zum Inkrafttreten eines Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt in abfallrechtlichen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), nach Maßgabe des Artikels 1 Satz 1 des Einigungsvertrages vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 914) in Verbindung mit der Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 zum Einigungsvertrag, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Sind für eine Abfallentsorgungsanlage, für die ein Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 AbfG durchgeführt wird, auch eine wasserrechtliche Bewilligung, Erlaubnis oder Genehmigung, eine Eignungsfeststellung, eine baurechtliche Genehmigung, eine naturschutzrechtliche oder auf Grund Naturschutzrecht erlassener Rechtsverordnungen oder eine forstrechtliche Genehmigung erforderlich, so schließt die abfallrechtliche Genehmigung diese mit ein, wenn sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde ergangen ist.

(3) Auf die Vollstreckung von Anordnungen nach dem Abfallgesetz sowie diesem Gesetz sind die §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, 3, §§ 55, 56, 58 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1489 ff) anwendbar.

§ 9
Abfallentsorgungsplanung,
grenzüberschreitende Abfallentsorgung

(1) Die Entsorgungspflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 sowie der Träger der Sonderabfallentsorgung stellen unter Berücksichtigung der nach § 3 Abs. 1 erfaßten Daten für ihre Bereiche Abfallwirtschaftspläne auf. Diese enthalten die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung einschließlich der Standorte und Anlagen. Die hierfür erforderlichen Kriterien und der Mindestinhalt werden durch Rechtsverordnung der obersten Abfallbehörde vorgegeben. Die erst-

malige Aufstellung hat binnen zwei Jahren zu erfolgen, eine Fortschreibung in der Regel alle drei, mindestens jedoch alle fünf Jahre.

(2) Die Landesanstalt für Umwelt stellt unter Berücksichtigung der von den Entsorgungspflichtigen und dem Träger der Sonderabfallentsorgung aufgestellten Abfallwirtschaftsplänen, der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sowie überörtlicher Gesichtspunkte den Landesabfallentsorgungsplan nach §6 AbfG auf. Der Plan ist mindestens alle fünf Jahre im Benehmen mit den Entsorgungspflichtigen fortzuschreiben.

(3) Die Entsorgungspflichtigen sowie die anerkannten Naturschutzverbände nach § 29 BNatSchG sind bei der Aufstellung der Abfallentsorgungspläne zu beteiligen.

(4) Der Abfallentsorgungsplan enthält Ziele für die Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen. Die oberste Abfallbehörde kann Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung durch Verwaltungsvorschrift festsetzen. Der Abfallentsorgungsplan kann in sachlichen oder räumlichen Teilplänen aufgestellt werden. In dem Plan sind die Kapazitäten der einzelnen im Plan festgelegten Abfallentsorgungsanlagen, die jährliche Gesamtkapazität der Anlagen sowie die voraussichtliche Laufzeit der Anlagen zu bezeichnen. Er bedarf der Zustimmung der obersten Abfallbehörde, die die Belange der obersten Landesplanungsbehörde berücksichtigt.

(5) Die Landesregierung kann den Abfallentsorgungsplan oder Teilpläne durch Rechtsverordnung allgemein verbindlich feststellen. Dabei kann auf bei den zuständigen Behörden öffentlich ausgelegte Texte, Zeichnungen und Pläne verwiesen werden.

(6) Im Abfallentsorgungsplan sind nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten Einzugsbereiche für die Abfallentsorgungsanlagen auszuweisen. Abfälle aus Thüringen, die außerhalb eines verbindlich ausgewiesenen Einzugsbereiches einer Anlage angefallen sind, dürfen nur mit Genehmigung der für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörde in dieser Anlage entsorgt werden. Im Falle einer Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 AbfG ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Verbringung von Abfällen aus Thüringen in außerhalb Thüringens liegende Abfallentsorgungsanlagen. Sonderabfälle, die außerhalb Thüringens angefallen sind, dürfen unabhängig vom Vorliegen eines Abfallentsorgungsplans nur nach ausdrücklicher Genehmigung der obersten Abfallbehörde in Thüringer Entsorgungsanlagen verbracht werden. Bei der Verbringung sonstiger Abfälle in Thüringer Entsorgungsanlagen entscheidet über die Zulässigkeit der Verbringung die obere Abfallbehörde.

(7) Die für das Verfahren nach § 7 AbfG zuständige Behörde kann auf Antrag mit Zustimmung der obersten Abfallbehörde, im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde, Ausnahmen von den Festlegungen eines verbindlichen Abfallentsorgungsplans zulassen, wenn dies mit den Zielen des Plans vereinbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 10
Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber dem Betroffenen an, dürfen bis zum Abschluß des Verfahrens auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallentsorgungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Abfallentsorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen vom Träger der Abfallentsorgungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Enteignungsbehörde.

(3) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender Abfallentsorgungsanlagen kann die für das Verfahren nach § 7 AbfG zuständige Behörde auf der Grundlage des allgemein verbindlich festgestellten Landesabfallentsorgungsplans Planungsgebiete festlegen. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder, wenn die Auslegung unterbleibt, mit der Bestimmung der Einwendungsfrist des Absatzes 1 gegenüber dem Betroffenen außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Planungsgebiete sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die für das Verfahren nach § 7 AbfG zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 11
Enteignung

(1) Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens ist zulässig, soweit sie zur Ausführung einer Anlage notwendig ist und die Entscheidung über die Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 AbfG unanfechtbar oder ihre sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet ist. Einer

weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht. Der festgestellte oder für sofort vollziehbar erklärte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Bis zum Inkrafttreten des Thüringer Enteignungsgesetzes sind für das Enteignungsverfahren und die Bemessung einer Entschädigung die einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches (Erstes Kapitel, Fünfter Teil, Erster bis Dritter Abschnitt) entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Betroffene zu der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Übertragung oder Beschränkung des Grundeigentums oder eines der Enteignung unterliegenden Rechts bereit und kommt nur wegen der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, so braucht nur das Entschädigungsverfahren durchgeführt zu werden.

§ 12
Überwachung

(1) Die obere Abfallbehörde hat die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung zu treffen, um Gefahren abzuwehren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen. Im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben hat sie insbesondere Abfallentsorgungsanlagen sowie Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, ohne daß es sich hierbei um Abfallentsorgungsanlagen handelt, zu überwachen. Hierzu gehört insbesondere auch die Überwachung der in Gewerbe- und Industriebetrieben anfallenden Abfallmengen sowie deren ordnungsgemäßes Bereitstellen. Soweit für einzelne Abfallablagerungen Beseitigungsverfügungen nach Satz 1 erforderlich sind, tritt an die Stelle der oberen Behörde die untere Behörde.

(2) Die §§ 4bis 9, 69 bis 75 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung.

§ 13
Stillegungs- und Räumungsanordnung

Wird eine Abfallentsorgungsanlage oder eine Anlage, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks dient, ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluß, ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Festsetzungen errichtet, betrieben oder geändert, so kann die obere Abfallbehörde die Stillegung sowie die teilweise oder vollständige Räumung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann.

§ 14
Bauüberwachung und Bauabnahme

(1) Die obere Abfallbehörde hat die Errichtung und Änderung von Anlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, zu überwachen.

(2) Die Errichtung und Änderung von Anlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, bedürfen der Abnahme durch die obere Abfallbehörde. Vor der Abnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der nach Satz 1 zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

§ 15
Duldung von Vorarbeiten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben, soweit es für die Planung von Abfallentsorgungsanlagen sowie die Vorbereitung oder Entscheidung eines Antrags auf Planfeststellung oder Genehmigung erforderlich ist, auf Anordnung der für das Verfahren nach § 7 AbfG zuständigen Behörde nach vorheriger Ankündigung die notwendigen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Art und Umfang der Benutzung werden in der Anordnung festgelegt. Entstehen durch eine solche Maßnahme dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so ist dafür von dem Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Zweiter Teil
Sanierung von Altlasten

§ 16
Zweck der Altlastensanierung, Begriffsbestimmungen

(1) Zweck der Altlastensanierung ist es, altlastenverdächtige Flächen zu erfassen, zu untersuchen und zu überwachen sowie Altlasten zu sanieren und damit zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.

(2) Altlastenverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind:
1. stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen und Grundstücke außerhalb von stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), soweit ein hinreichender Verdacht besteht, daß von ihnen Auswirkungen ausgehen, die das Wohl der Allgemeinheit wesentlich beeinträchtigen oder künftig beeinträchtigen werden;
2. Grundstücke von stillgelegten industriellen, gewerblichen oder sonstigen Anlagen (Altstandorte), in denen mit Stoffen so umgegangen wurde, daß der hinreichende Verdacht besteht, daß der Boden, das Wasser oder die Luft wesentlich beeinträchtigt sind oder künftig beeinträchtigt werden.

(3) Altlasten sind die in Absatz 2 genannten Flächen, wenn feststeht, daß von ihnen wesentliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen.

§ 17
Erfassung und Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen (Erstuntersuchung)

(1) Altlastenverdächtige Flächen werden in einer bei der Landesanstalt für Umwelt geführten Verdachtsflächendatei erfaßt. Hierbei haben diejenigen, die nach § 20 Abs. 1 zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen verantwortlich sein könnten, im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Die Gemeinden und Entsorgungspflichtigen sind verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte der Landesanstalt für Umwelt mitzuteilen. Näheres, insbesondere zum Inhalt, zur Nutzung und zur Weitergabe der Erkenntnisse aus der Verdachtsflächendatei, bestimmt die oberste Abfallbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung.

(2) Die obere Abfallbehörde führt im erforderlichen Umfang Maßnahmen zur Untersuchung von Art, Umfang und Ausmaß der Verunreinigungen, die von altlastenverdächtigen Flächen ausgehen, durch (Erstuntersuchung). Als Untersuchungsmaßnahmen können insbesondere die Entnahme und Untersuchung von Luft-, Wasser- und Bodenproben durchgeführt werden; weiterhin kommt die Errichtung und der Betrieb von Kontrollstellen in Betracht.Die nach § 20 Abs. 1 Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Maßnahmen der Erstuntersuchung können gegenüber den nach § 20 Abs. 1 Verantwortlichen angeordnet werden, wenn feststeht, daß von der altlastenverdächtigen Fläche wesentliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen und durch die Erstuntersuchung lediglich Art, Umfang und Ausmaß der Verunreinigung ermittelt werden soll.

§ 18
Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten

(1) Altlasten sowie altlastenverdächtige Flächen unterliegen der Überwachung durch die obere Abfallbehörde.

(2) Bedienstete und andere von der oberen Abfallbehörde beauftragte Personen sind zur Durchführung der Aufgabe nach Absatz 1 berechtigt:
1. Altlasten und altlastenverdächtige Flächen und damit zusammenhängende Betriebsgebäude und Anlagen;
2. Grundstücke in der Umgebung und im Einwirkungsbereich von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen nach vorheriger Ankündigung, bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Ankündigung zu betreten und dort erforderliche Prüfungen und Messungen vorzunehmen, insbesondere Luft-, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und Meßstellen einzurichten. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken, Betriebsgebäuden und Anlagen zu ermöglichen. Artikel 13 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe dieses Absatzes eingeschränkt, soweit eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

(3) Bedienstete und andere von der oberen Abfallbehörde beauftragte Personen können, soweit erforderlich, Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände sowie Einsicht in Betriebsunterlagen verlangen von:
1. Inhabern, ehemaligen Inhabern oder deren Rechtsnachfolgern der auf altlastenverdächtigen Flächen errichteten Anlagen;
2. Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten altlastenverdächtiger Flächen;
3. ehemaligen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten altlastenverdächtiger Flächen;
4. Ablagerern und Erzeugern oder deren Rechtsnachfolgern von auf altlastenverdächtigen Flächen lagernden Stoffen.

Dies gilt auch in den Fällen des § 16 Abs. 3.

(4) Die obere Abfallbehörde kann die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 und 2 unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 für altlastenverdächtige Flächen sowie uneingeschränkt für Altlasten anordnen. Sie kann unter den genannten Voraussetzungen festlegen, daß die nach § 20 Abs. 1 Verantwortlichen das Vorhandensein von Bodenverunreinigungen, bei denen der hinreichende Verdacht einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit besteht, unverzüglich mitzuteilen haben. § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 19
Behördliche Anordnungen zur Sanierung einer Altlast

(1) Die obere Abfallbehörde legt den Sanierungsumfang fest, trifft die zur Durchführung der Sanierung der Altlast und der von ihr ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen und überwacht sie. Die Anordnungen sind gegen die Sanierungsverantwortlichen nach § 20 Abs. 1 zu richten. Die obere Abfallbehörde kann im Rahmen der erforderlichen Maßnahmen von den Sanierungsverantwortlichen nach § 20 Abs. 1 die Erstellung eines Sanierungsplans verlangen, der enthält:
1. Maßnahmen zur Verhütung, Verminderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch die Altlast (Sicherungs- und Dekontaminationsmaßnahmen);
2. Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Altlasten in Natur und Landschaft (Rekultivierungsmaßnahmen).

Der Sanierungsplan ist von der oberen Abfallbehörde zu genehmigen.

(2) Die §§ 4 bis 9, 69 bis 75 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei gilt mit der Maßgabe, daß die nach § 20 Sanierungsverantwortlichen zum Ersatz der Kosten verpflichtet sind. § 74 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei gilt mit der Maßgabe, daß Aufwendungsersatz von den nach § 20 Verantwortlichen verlangt werden kann.

(3) § 10 Abs. 2 und § 11 AbfG bleiben unberührt.

(4) Eine behördliche Anordnung oder eine behördliche Zustimmung zur Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 17 und 19 Abs. 1 schließt nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassungen ein, wenn sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde ergangen ist. Planfeststellungen und förmliche Verfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 20
Sanierungsverantwortlichkeit

(1) Zur Durchführung der Sanierung sind verpflichtet:
1. Inhaber sowie ehemalige Inhaber oder deren Rechtsnachfolger von Anlagen auf Altlasten im Sinne des § 16 Abs. 3, soweit die Verunreinigungen durch diese Anlagen verursacht worden sind;
2. der Ablagerer, der Abfallerzeuger oder deren Rechtsnachfolger;
3. sonstige Verursacher der Verunreinigungen, wenn von ihnen wesentliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen;
4. sonstige Personen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine Verantwortung für die Verunreinigungen oder hiervon ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit trifft;

5. der Grundeigentümer, sowie der ehemalige Grundeigentümer, es sei denn, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt hat während der Zeit der Verursachung der Altlast diese gegen den Willen des Grundeigentümers ausgeübt.

Die Auswahl bei der Heranziehung von Sanierungsverantwortlichen nach Satz 1Nr. 1 bis 5 trifft die obere Abfallbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen; sie kann auch mehrere Sanierungsverantwortliche heranziehen und die Kosten anteilmäßig geltend machen. Zu den Kosten zählen auch die Kosten der Erstuntersuchung nach § 17 sowie Kosten der Überwachung nach § 18 Abs. 2. Mehrere Sanierungsverantwortliche haben untereinander einen Ausgleichsanspruch. Dabei hängt die Verpflichtung zum Ersatz untereinander von den Umständen ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen verursacht worden ist.

(2) Die Sanierungsverantwortlichkeit nach Absatz 1 entfällt, wenn der Verantwortliche im Zeitpunkt des Entstehens der Verunreinigung oder des Umgangs mit Abfällen oder Stoffen darauf vertraut hat, daß eine Beeinträchtigung der Umwelt nicht entstehen könne, und wenn dieses Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.

§ 21
Altlastenbeseitigungsfinanzierung

Die Landesregierung wird ermächtigt, von den Entsorgungspflichtigen nach § 2 Abs. 1 sowie von dem Träger der Sonderabfallentsorgung durch Rechtsverordnung eine Abgabe zu erheben. Bei der Erhebung der Abgabe ist als Bemessungsgrundlage auf die Menge der erzeugten Abfälle abzustellen, wobei der Abgabesatz nach der Schwierigkeit der umweltverträglichen Entsorgung, der Vermeidbarkeit sowie der Verwertbarkeit der Abfälle zu differenzieren ist. Das Abgabeaufkommen ist insbesondere zweckgebunden für die Erkundung und Bewältigung ökologischer Gefahren, Schäden und Folgelasten, die durch Altablagerungen entstanden sind, einzusetzen.

§ 22
Wertzuwachsausgleich

Wird durch Sanierungsmaßnahmen, die nicht durch den Grundeigentümer vorgenommen worden sind, der Verkehrswert eines Grundstückes erhöht, so kann der Grundeigentümer zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages in Höhe des Unterschiedes des Verkehrswertes, abzüglich der ihm für die Maßnahmen zur Last fallenden Kosten, an denjenigen verpflichtet werden, der die Kosten der Sanierung getragen hat. Die für die Anordnung der Maßnahme zuständige Behörde setzt den Ausgleichsbetrag fest. Der Ausgleichsbetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Dritter Teil
Zuständigkeiten

§ 23
Abfallbehörden

(1) Oberste Abfallbehörde ist das für die Abfallwirtschaft zuständige Ministerium.

(2) Obere Abfallbehörde ist das Landesverwaltungsamt, das Oberbergamt sowie die obere Forstbehörde in den besonders genannten Fällen.

(3) Untere Abfallbehörde ist der Landrat, der Oberbürgermeister, der Landkreis, die kreisfreie Stadt, das Bergamt sowie das Forstamt in den besonders genannten Fällen.

§ 24
Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Abfallgesetz, diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Regelungen nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990, zuletzt geändert am 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 788) obliegt dem Landesverwaltungsamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Landesverwaltungsamt ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 18 Abs. 1 Nummer 1AbfG ist im Landkreis der Landrat und in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister zuständige Verwaltungsbehörde.

(2) Sollen Abfälle unter Tage oder in Verbindung mit einem der Bergaufsicht unterliegenden laufenden Betrieb über Tage entsorgt werden oder sind Maßnahmen nach § 16 ff. erforderlich, tritt an die Stelle des Landesverwaltungsamtes das Bergamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet nach Zustimmung der obersten Abfallbehörde, in den Fällen des § 16 ff. im Einvernehmen mit der oberen Abfallbehörde.

(3) Das Oberbergamt ist im Falle des Absatzes 2 für folgende Aufgaben zuständig:
1. Erlaß von Mitbenutzungsanordnungen nach § 3 Abs. 5, 6 und 7 AbfG;
2. Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 7 Abs. 1 AbfG und Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 AbfG.

(4) DasAmt für Landwirtschaft ist zuständig für den Vollzug des § 15 AbfG sowie der Klärschlammverordnung vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734), soweit Entscheidungen für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden zu treffen sind. Es entscheidet im Fall der Kürzung oder Verlängerung der Abstände zwischen den Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Klärschlammverordnung im Einvernehmen mit der für die Kläranlagenüberwachung zuständigen Wasserbehörde.

(5) Das Forstamt ist zuständig für den Vollzug des § 15 AbfG sowie der Klärschlammverordnung soweit Entscheidungen für forstwirtschaftlich genutzte Böden zu treffen sind. Es entscheidet im Falle der Kürzung oder Verlängerung der Abstände zwischen den Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Klärschlammverordnung im Einvernehmen mit der für die Kläranlagenüberwachung zuständigen Wasserbehörde.

(6) Die obere Forstbehörde ist zuständig für den Vollzug des § 15 AbfG sowie der Klärschlammverordnung soweit Entscheidungen für Böden in Körperschafts- oder Privatwaldungen mit eigenen Forstverwaltungsbeamten oder -angestellten und für Grünland in Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen zu treffen sind. Sie entscheidet in den letztgenannten Fällen nach Anhörung des Amtes für Landwirtschaft sowie der oberen Naturschutzbehörde sowie im Fall der Kürzung oder Verlängerung der Abstände zwischen den Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Klärschlammverordnung im Einverneh-

men mit der für die Kläranlagenüberwachung zuständigen Wasserbehörde.

§ 25
Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich:
1. für die Zulassung, Überwachung und Stillegung von Abfallentsorgungsanlagen nach dem Standort der Anlage;
2. für die Genehmigung nach § 12 AbfG nach dem Ort, an dem die Abfälle eingesammelt werden oder die Beförderung beginnt. Sollen Abfälle in ganz Thüringen eingesammelt werden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Hauptsitz des Beförderers. Hat dieser seinen Sitz außerhalb Thüringens, ist die zu dem Hauptsitz nächstgelegene Behörde zuständig;
3. für die Genehmigung nach § 13 AbfG nach dem Ort, an dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen oder die Beförderung beginnt;
4. für den Vollzug des § 15 AbfG sowie der Klärschlammverordnung nach der Lage der Flächen, auf denen Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnliche Stoffe aufgebracht werden sollen;
5. für Anordnungen und sonstige Maßnahmen im Rahmen der Altlastensanierung nach dem zweiten Teil dieses Gesetzes der Lage der altlastenverdächtigen Fläche oder der [illegible]st;
6. [illegible]rigen nach dem Ort, an dem die zu entsorgenden [illegible] angefallen sind.

(2) Ist [illegible] Absatz 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, [illegible]t die Behörde zuständig, in deren Bereich der Schwerpunkt der Sache liegt; im Zweifel entscheidet darüber die nächsthöhere Behörde.

§ 26
Landesanstalt für Umwelt

(1) Die Landesanstalt für Umwelt nimmt neben Aufgaben nach § 9 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft insbesondere hinsichtlich der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen sowie der dem Stand der Technik entsprechenden sonstigen Entsorgung nach Weisung der obersten Abfallbehörde wahr.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen übernimmt sie auf Ersuchen der zuständigen Behörde die fachtechnische Betreuung im Rahmen von Verfahren nach § 7 AbfG sowie im Rahmen von Altlastensanierungsfällen.

§ 27
Übertragung von Zuständigkeiten

Die für die Abfallentsorgung und Altlastensanierung zuständige oberste Abfallbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister die zuständige Behörde abweichend von §§ 24 und 25 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 28
Sachverständige

Die oberste Abfallbehörde kann durch Rechtsverordnung:
1. bestimmte Aufgaben, insbesondere Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen übertragen;
2. die Voraussetzungen für die Anerkennung der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen und die Entgelte für deren Leistungen regeln;
3. regeln, daß der Antragsteller, Anlagenbetreiber oder sonstige Veranlasser von Maßnahmen die Kosten der Sachverständigen zu tragen hat;
4. regeln, daß die Erfüllung von Maßnahmen nach Nummer 1 durch eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nachzuweisen ist.

Vierter Teil
Bußgeldvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Änderung der Kommunalverfassung, Inkrafttreten

§ 29
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 Sonderabfälle nicht dem Träger der Sonderabfallentsorgung überläßt;
2. entgegen § 6 Abs. 2 Störungen des Anlagenbetriebes der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 kein sachkundiges Personal beschäftigt oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 das Personal nicht oder nicht ausreichend unterweist;
4. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 die in dieser Vorschrift bezeichneten Abfälle ohne die erforderliche Genehmigung in einer Abfallentsorgungsanlage endgültig entsorgt;
5. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 5 und 6 Abfälle ohne Genehmigung der zuständigen Behörde entsorgt;
6. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 vor der Abnahme einer errichteten oder geänderten Anlage diese ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb nimmt;
7. Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweisen, oder
8. einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweist, oder
9. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird, oder
10. entgegen einer Anordnung nach § 18 Abs. 4 Satz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 30
Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die oberste Abfallbehörde erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 31
Änderung der Kommunalverfassung

Das Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990

(GBl. I Nr. 28 S.255)wird wie folgt geändert:
In § 2 Abs. 2 werden die Worte "sowie Entsorgung des Siedlungsmülls" gestrichen.

§ 32
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 31. Juli 1991
Der Präsident des Landtags
In Vertretung
Backhaus
Vizepräsident

Gesetz über den Thüringer Rechnungshof und zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung Vom 31. Juli 1991

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Gesetz über den Thüringer Rechnungshof

§ 1
Stellung

Der Thüringer Rechnungshof ist eine oberste Landesbehörde und als unabhäniges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2
Aufgaben und Sitz

(1) Der Rechnungshof hat die ihm in der Thüringer Verfassung (Vorläufige Landessatzung für das Land Thüringen vom 7. November 1990 GBl. S. 1) und in der Thüringer Landeshaushaltsordnung vom 6. Februar 1991 (GVBl. S. 3) übertragenen Aufgaben. Im Rahmen dieser Aufgaben unterstützt er den Landtag und die Landesregierung bei ihren Entscheidungen.

(2) Der Rechnungshof hat seinen Sitz in Rudolstadt.

§ 3
Mitglieder, weitere Personalausstattung, Organisation

(1) Mitglieder des Rechnungshofs sind der Präsident, der Vizepräsident als dessen ständiger Vertreter und andere zu Mitgliedern bestellte Beamte. Die Mitglieder des Rechnungshofs bilden das Kollegium.

(2) Zum Rechnungshof gehören auch die erforderlichen Prüfungsbeamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie weitere Bedienstete.

(3) Der Rechnungshof gliedert sich in Prüfungsgebiete. Für die Verwaltung besteht eine Präsidialabteilung.

§ 4
Persönliche Voraussetzungen

Mitglied des Rechnungshofs kann nur werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder müssen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben. Sie sollen daneben über eine vielseitige Berufserfahrung verfügen. Der Präsident oder der Vizepräsident und mindestens ein Drittel der übrigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Eine angemessene Anzahl der Mitglieder soll eine wirtschaftswissenschaftliche oder technische Vorbildung besitzen.

§ 5
Wahl und Ernennung

(1) Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Landtag auf Vorschlag der Landesregierung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Aussprache gewählt. Der Ministerpräsident ernennt die Gewählten. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(2) Die weiteren Mitglieder des Rechnungshofs werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Landesregierung ernannt. Der Präsident hat, wenn ein neues Mitglied ernannt werden soll, vor Weitergabe seines Vorschlags an die Landesregierung das Kollegium zu hören.

(3) Die übrigen Beamten des Rechnungshofs ernennt der Präsident des Rechnungshofs. Für Bedienstete, die nicht Beamte sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident werden zu Beamten auf Zeit ernannt. Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt zwölf Jahre; sie endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Beamten die gesetzliche Altersgrenze erreichen. Der Präsident und der Vizepräsident treten nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand. Im übrigen finden auf sie die Vorschriften des Thüringer Beamtengesetzes über die Beamten auf Lebenszeit mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit entsprechende Anwendung.

(5) Die weiteren Mitglieder des Rechnungshofs werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

§ 6
Stellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Rechnungshofs besitzen richterliche Unabhängigkeit. Die Vorschriften für Richter auf Lebenszeit über Dienstaufsicht, allgemeines Dienstalter, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtsenthebung, Altersgrenze, Disziplinarmaßnahmen und das Beratungsgeheimnis sind, soweit

dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, auf sie entsprechend anzuwenden.

(2) Für förmliche Disziplinarmaßnahmen und für Prüfungsverfahren, die ein Mitglied des Rechnungshofs betreffen, sind die Richterdienstgerichte zuständig. Die nichtständigen Beisitzer müssen Mitglieder des Rechnungshofs sein. Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt sie für vier Geschäftsjahre in der Reihenfolge einer Vorschlagsliste, die das Kollegium des Rechnungshofs aufstellt. Auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten sind die Vorschriften des Thüringer Richtergesetzes anzuwenden; die nach diesen Vorschriften dem zuständigen Minister zustehenden Befugnisse übt hinsichtlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofs der Präsident des Landtags, hinsichtlich der weiteren Mitglieder des Rechnungshofs der Präsident des Rechnungshofs aus.

(3) Gegen den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Rechnungshofs können Disziplinarmaßnahmen nur in förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden.

§ 7
Präsident und Vizepräsident

(1) Der Präsident vetritt die Behörde nach außen. Er leitet die Verwaltung des Rechnungshofs und übt die Dienstaufsicht aus.

(2) Der Präsident wird bei den ihm Kraft Gesetzes zukommenden Aufgaben von dem Vizepräsidenten vertreten, bei dessen Verhinderung von dem jeweils dienstältesten Mitglied des Rechnungshofs. Bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter maßgebend.

(3) Der Präsident wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die anderen Mitglieder des Rechnungshofs unterstützt. Sie dürfen dadurch ihrer Haupttätigkeit als Mitglieder des Rechnungshofs nicht ohne ihre Zustimmung entzogen und in ihrer richterlichen Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.

§ 8
Geschäftsverteilung

(1) Der Präsident, der Vizepräsident und das dienstälteste Mitglied des Rechnungshofs verteilen vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Geschäfte auf die Prüfungsgebiete und bestimmen, welche Mitglieder die Prüfungsgebiete leiten. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Vor ihrer Entscheidung haben sie das Kollegium zu hören.

(2) Der Präsident entscheidet vor Beginn des Geschäftsjahres über die Besetzung der Prüfungsgebiete mit Prüfungsbeamten und weiteren Bediensteten. Auf Antrag eines betroffenen Mitglieds bedarf im Einzelfall die Entscheidung der Zustimmung des Kollegiums.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn innerhalb eines Geschäftsjahres eine Änderung der Geschäftsverteilung oder der Besetzung der Prüfungsgebiete zur sachgerechten Aufgabenerfüllung notwendig oder eine freie Stelle zu besetzen ist.

(4) Der Präsident bestimmt in Zweifelsfällen, welches Prüfungsgebiet zuständig ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9
Enscheidungen des Rechnungshofs

Entscheidungen des Rechnungshofs treffen das Kollegium, die Senate und der Präsident.

§ 10
Kollegium

(1) Das Kollegium entscheidet unter dem Vorsitz des Präsidenten in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung sowie in Angelegenheiten, die ihm vom Präsidenten, einem anderen Mitglied des Rechnungshofs oder einem Senat zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Das Kollegium entscheidet insbesondere:

1. über die Bemerkung nach § 97 der Landeshaushaltsordnung und über die Berichte nach § 99 der Landeshaushaltsordnung;
2. über gutachterliche Äußerungen nach § 88 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung;
3. über Vorschläge und Äußerungen zu Rechtsvorschriften, welche die Rechnungsprüfung und deren Organisation betreffen;
4. in den Fällen, in denen ein Senat von einem Beschluß eines anderen Senats, der an ihm festhält, oder von einem Beschluß des Kollegiums abweichen will;
5. über das Verfahren und die Grundsätze der Prüfung, der Berichterstattung und einer Beratung nach § 88 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung;
6. nach § 11 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1.

(2) Das Kollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt.

§ 11
Senate

(1) Für jedes Prüfungsgebiet wird ein Senat gebildet, dem der zuständige Prüfungsgebietsleiter als Vorsitzender und ein weiteres Mitglied des Rechnungshofs angehört. Das weitere Mitglied wird im Rahmen der Geschäftsverteilung nach § 8 Abs. 1 bestimmt.

(2) Berührt eine Angelegenheit nach der Geschäftsverteilung auch andere Prüfungsgebiete, so treten deren Leiter nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Senat bei.

(3) Der Präsident kann dem Senat beitreten. In diesem Fall übernimmt er den Vorsitz.

(4) Die Senate entscheiden in allen Angelegenheiten, in denen die Beschlußfassung nicht dem Kollegium vorbehalten ist. Sie treffen ihre Entscheidung bei Besetzung mit zwei Mitgliedern einstimmig, im übrigen mit Stimmenmehrheit. Kann bei Besetzung mit zwei Mitgliedern eine Übereinstimmung nicht erreicht werden, ist ein Beschluß des Kollegiums herbeizuführen.

(5) Jedes Mitglied des Rechnungshofs kann gegen die Beschlußfassung eines Senats die Entscheidung des Kollegiums herbeiführen.

§ 12
Mitglied kraft Auftrags

(1) Ist ein Mitglied des Rechnungshofs an der Ausübung seines Amtes nicht nur kurzfristig verhindert, so kann der Präsident im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und dem dienstältesten Mitglied des Rechnungshofs einen Beamten, der nicht Mitglied des Rechnungshofs ist, für die Zeit der Verhinderung des Mitglieds oder für einen bestimmten Zeitraum mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Entsprechendes gilt, solange die Planstelle eines Mitglieds frei ist. § 4 Satz 1 und 2 ist auf den Beamten anzuwenden.

(2) Für die Dauer der Beauftragung hat der Beamte die Stellung eines Mitglieds des Rechnungshofs.

§ 13
Ausschluß wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Rechnungshofs darf nicht tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unbefangenheit zu rechtfertigen. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet das Kollegium. Das jeweils betroffene Mitglied darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

(2) Die Mietglieder des Rechnungshofs dürfen nicht bei einer Angelegenheit tätig werden, an der sie selbst oder an der Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 5 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes beteiligt gewesen sind oder für die sie selbst oder für die Angehörige Verantwortung tragen.

(3) Für Prüfungsbeamte und sonstige Bedienstete, die bei der Erfüllung der Aufgaben des Rechnungshofs tätig werden, gelten Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechend. Ob Zweifel an der Unbefangenheit gerechtfertigt sind, entscheidet der zuständige Senat.

§ 14
Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten

Bei bestimmten Ausgaben, deren Verwendung geheimzuhalten ist, kann der Haushaltsplan festlegen, daß die Prüfung durch den Präsidenten oder durch ein im Geschäftsverteilungsplan zu bestimmendes Mitglied unter Mitwirkung des Präsidenten vorgenommen wird. Prüfungsbeamte können herangezogen werden. In den Fällen des Satzes 1 entfällt die Zuständigkeit des Kollegiums und der Senate.

§ 15
Geschäftsordnung

(1) Das Kollegium erläßt die Geschäftsordnung des Rechnungshofs. Die Geschäftsordnung bestimmt Näheres zur Organisation und zum Verfahren des Rechnungshofs, insbesondere:
1. zum Verfahren des Kollegiums und der Senate;
2. zur Durchführung von Prüfungs- und Beratungsvorhaben, die mehrere Prüfungsgebiete übergreifen.

(2) Die Geschäftsordnung ist dem Landtag und der Landesregierung mitzuteilen.

§ 16
Unvereinbarkeit, Nebentätigkeit

(1) Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen nicht dem Landtag oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder dem Deutschen Bundestag angehören.

(2) Sie dürfen mit Ausnahme des Amts des Mitglieds eines Prüfungsausschusses ein Nebenamt weder übernehmen noch fortführen und keine Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung ausüben. Als Nebenbeschäftigung gilt nicht eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit. Die Übernahme einer Treuhänderschaft oder der Eintritt in den Vorstand, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat oder in ein sonstiges Organ eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens oder die Fortführung einer derartigen Tätigkeit ist auch dann nicht gestattet, wenn mit dieser Tätigkeit eine Vergütung nicht verbunden ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann ausnahmsweise eine Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeit erteilt werden,wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und ein Widerstreit zwischen der dienstlichen und außerdienstlichen Tätigkeit des Beamten nicht zu befürchten ist. Die Genehmigung erteilt für den Präsidenten und Vizepräsidenten der Präsident des Landtags, für die übrigen Mitglieder der Präsident des Rechnungshofs.

§ 17
Rechnungsprüfungsstellen

Der Rechnungshof richtet Rechnungsprüfungsstellen ein, die ihm unmittelbar nachgeordnet sind. Ihnen obliegen die Aufgaben nach § 100 LHO. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel II
Gesetz zur Änderung der
Thüringer Landeshaushaltsordnung

Die Thüringer Landeshaushaltsordnung vom 6. Februar 1991 (GVBl. S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 100 erhält folgende Fassung:

" § 100
Vorprüfung

(1) Die von den Landeskassen und den Verwaltungsbehörden zu legenden Rechnungen sind vorzuprüfen.

(2) Die Vorprüfung obliegt Rechnungsprüfungsstellen des Rechnungshofs, deren Einrichtung der Rechnungshof im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem zuständigen Minister regelt.

(3) Der Rechnungshof kann zulassen, daß die Vorprüfung beschränkt wird oder von ihr abgesehen wird.

(4) Die Verwaltungsvorschriften zur Vorprüfung erläßt der Rechnungshof im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem zuständigen Minister."

2. § 109 Abs. 2, letzter Satz erhält folgende Fassung:

"§ 100 Abs. 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden."

Artikel III
Übergangsbestimmungen

Für eine Übergangszeit von fünf Jahren kann bei der Berufung des Präsidenten und des Vizepräsidenten von Artikel 1 § 4 Satz 2 und 4 abgewichen werden.

Artikel IV
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 31. Juli 1991
Der Präsident des Landtags
In Vertretung
Backhaus
Vizepräsident

Zuständigkeit der einzelnen Minister nach § 13 Abs. 1 der Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen Vom 19. Juli 1991

Der Beschluß der Thüringer Landesregierung vom 4. Dezember 1990 (Zuständigkeit der einzelen Minister nach § 13 Abs. 1 der Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen) - VOBl. S. 1 - wird dahingehend geändert, daß im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministers (04) das Wort "Kindergärten" gestrichen und im Geschäftsbereich des Thüringer Ministers für Soziales und Gesundheit (08) nach dem Wort "Kinderkrippen" das Wort "Kindergärten" eingefügt wird.

Erfurt, den 19. Juli 1991

Der Thüringer Ministerpräsident

Duchač

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.
Druck: Gebr. Frank KG, O-6500 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.
Verantwortlich für den Inhalt:
1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.
Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 65,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite : 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, O-5082 Erfurt, Arnstädter Straße 51. Tel.: 37 332